

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 08. Dezember 2023** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**, Dorfstraße 18, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Aufstellungs-, sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Zuge des Aufhebungsverfahrens des B-Plan Knobel I
5. Vergabe des Feuerwehrbedarfsplan
6. Beschluss über die Beschaffung von Strom und Gas über die Zentrale Beschaffungsstelle der TWS
7. Bevorratungsbeschluss zur Instandsetzung der Alarmsysteme im Bildungszentrum Bodnegg
8. Bevorratungsbeschluss für eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Jahr 2024
9. Annahme von Spenden 2023
10. Beteiligungsbericht 2023 - Gemeinde Bodnegg
11. Entwurf Haushaltsplan 2024
12. Verschiedenes und Bekanntgaben
13. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Patrick Söndgen
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat wird das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung zur Kenntnis gebracht und unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche – die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

TOP 4:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2023 die Aufhebung des B-Plan Knobel I, sowie die Vergabe der Leistungen an ein Planungsbüro beschlossen. Die wesentlichen Verfahrensschritte des bauleitplanerischen Verfahrens sind vom maßgeblichen Organ (Gemeinderat oder beschließender Ausschuss) durchzuführen. Dazu fasst der Gemeinderat zunächst einen Aufstellungsbeschluss, sowie einen Billigungs- und Auslegungsbeschluss. Durch die Aufhebung eines Bebauungsplans, ermöglicht man die städtebaurechtliche Entwicklung nach §34 BauGB. Demnach können sich Bauvorhaben nach Art- und Maß der baulichen Nutzung künftig an der Umgebungsbebauung orientieren. Der ursprüngliche Bebauungsplan Knobel I wurde 1967 aufgestellt. Insbesondere bei alten Bebauungsplänen, die über detailreiche Festsetzungen verfügen, gehen Kommunen gerne zu dieser Vorgehensweise über, da nach erfolgter Aufhebung, von nicht mehr zeitgemäßen und einschränkenden Festsetzungen abgewichen werden kann.

TOP 5:

Das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg fordert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr. Ein Werkzeug zur Bestandsaufnahme der Leistungsfähigkeit und Gegenüberstellung der örtlichen Risikoanalyse ist der Feuerwehrbedarfsplan nach Maßgabe der Landesfeuerwehrschule. Um eine haushälterische mittel- und langfristige Mitteleinsatzplanung in den kommunalen Haushalt einfließen zu lassen, jedoch auch um einen aktuellen Soll-Ist Abgleich zwischen Leistungsfähigkeit und Risikopotential zu erhalten, soll ein Feuerwehrbedarfsplan in Auftrag gegeben werden.

TOP 6:

Seit 2009 nahm die Gemeinde Bodnegg an der Bündelausschreibung des Landratsamts Ravensburg, zum Bezug von Strom und Gas für die kommunalen Verbrauchsstellen, teil. Der aktuelle Lieferzeitraum beider Energieträger endet zum 1. Januar 2025. Die letzte Ausschreibung, für die Jahre 2023-2024, hatte eine enorme Preissteigerung zur Folge, die auf die globale Entwicklung in Bezug auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen ist. Insbesondere die bisherige Abhängigkeit von Energieträgern aus dem Ausland führte nun auf allen politischen Ebenen zu einem Umdenken, welches sich nicht nur auf die Erzielung des günstigsten Preises bezieht, sondern auch auf die Versorgungssicherheit abzielt. Gleichzeitig sind alle staatlichen Ebenen im Umgang mit Steuergeldern an haushälterische Grundsätze geboten. Gerade beim Thema der Energiebeschaffung ist zwischen den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und der Aufgabenerfüllung eine Kompromissfindung unumgänglich. In einer Abwägung beider Grundsätze, wurde von Seiter der Bürgermeister und des Landkreises nach einem solchen Kompromiss gesucht. Mit dem vorliegenden Vorschlag möchte man über die TWS einen Trancheneinkauf ab 2024 durchführen. So möchte man einen Durchschnittspreis erzielen, der weniger Risikoanfällig für globale Großschadensereignisse, wie bspw. Kriege und Umweltkatastrophen, ist.

TOP 7:

Durch regelmäßige Alarmübungen sollen die Funktionen der Alarmsysteme in öffentlichen Gebäuden überprüft werden. Werden Mängel festgesellt, sollen diese schnellstmöglich behoben werden, sodass das Sicherheitsniveau wieder den gängigen Anforderungen entspricht. Bei der letzten Räumungsübung im Bildungszentrum Bodnegg, wurden solche Mängel festgestellt. Damit die Verwaltung auch in der Sitzungsfreien Zeit Verträge schließen und Vergaben zur Beseitigung der Mängel tätigen kann, soll ein Vorratsbeschluss gefasst werden.

TOP 8:

Die Neukalkulation der Abwassergebühren soll im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

TOP 9:

Über die Annahme, der im Jahr 2023 eingegangenen, Spenden soll beschlossen werden.

TOP 10:

Über die Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts wird informiert.

TOP 11:

Über den Entwurf des Haushaltsplans 2024 soll beraten werden.



Aufstellungsbeschluss, sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Zuge des Aufhebungsverfahrens des B-Plan Knobel I

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 4

für Sitzung am: 08.12.2023

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 621.41

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.09.2023 die Aufhebung des B-Plan Knobel I beschlossen. Die wesentlichen Verfahrensschritte des bauleitplanerischen Verfahrens sind vom maßgeblichen Organ (Gemeinderat oder beschließender Ausschuss) durchzuführen.

Dies gilt für den (nicht zwingend vorgeschriebenen) Aufstellungsbeschluss, die Billigung des Entwurfes nach der frühzeitigen Beteiligung der Bürger bzw. der Träger öffentlicher Belange und dessen Auslegung (sog. Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Auch muss die abschließende Behandlung der rechtzeitig vorgebrachten Anregungen und Bedenken in dem Gremium erfolgen, das über die Satzung abschließend entscheidet.

1. Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I"

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan "Knobel I" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im südöstlichen Bereich des Hauptortes von Bodnegg und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Flst.-Nrn. 218/2 (Teilfläche), 218/15 (Teilfläche), 285 (Teilfläche), 405 (Teilfläche), 425, 425/1, 425/2, 425/3, 425/4, 425/5, 425/13, 426, 426/1, 426/2, 426/3, 426/4, 426/5 (Teilfläche), 426/6, 426/7, 426/8, 426/9, 427 (Teilfläche), 427/1, 427/2, 427/3, 427/4, 427/5, 427/6, 427/7, 428/3, 428/14 (Teilfläche), 428/15, 428/19, 428/21, 428/22 (Teilfläche), 428/63 (Teilfläche), 523, 1049/3 (Teilfläche), 1049/5 (Teilfläche), 1049/7 (Teilfläche), 1049/8 und 1049/9.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Aufhebung von nicht mehr zeitgemäßen, einschränkenden Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften des alten Bebauungsplanes
- Ermöglichung einer den heutigen Bedürfnissen angepassten und sinnvollen städtebaulichen Entwicklung durch Vorgaben des § 34 BauGB
- Erzielen einer flexiblen Steuerung der weiteren Entwicklung in ausreichendem Maße über die Vorschriften des § 34 BauGB

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

2. Billigungs- und Beteiligungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I"

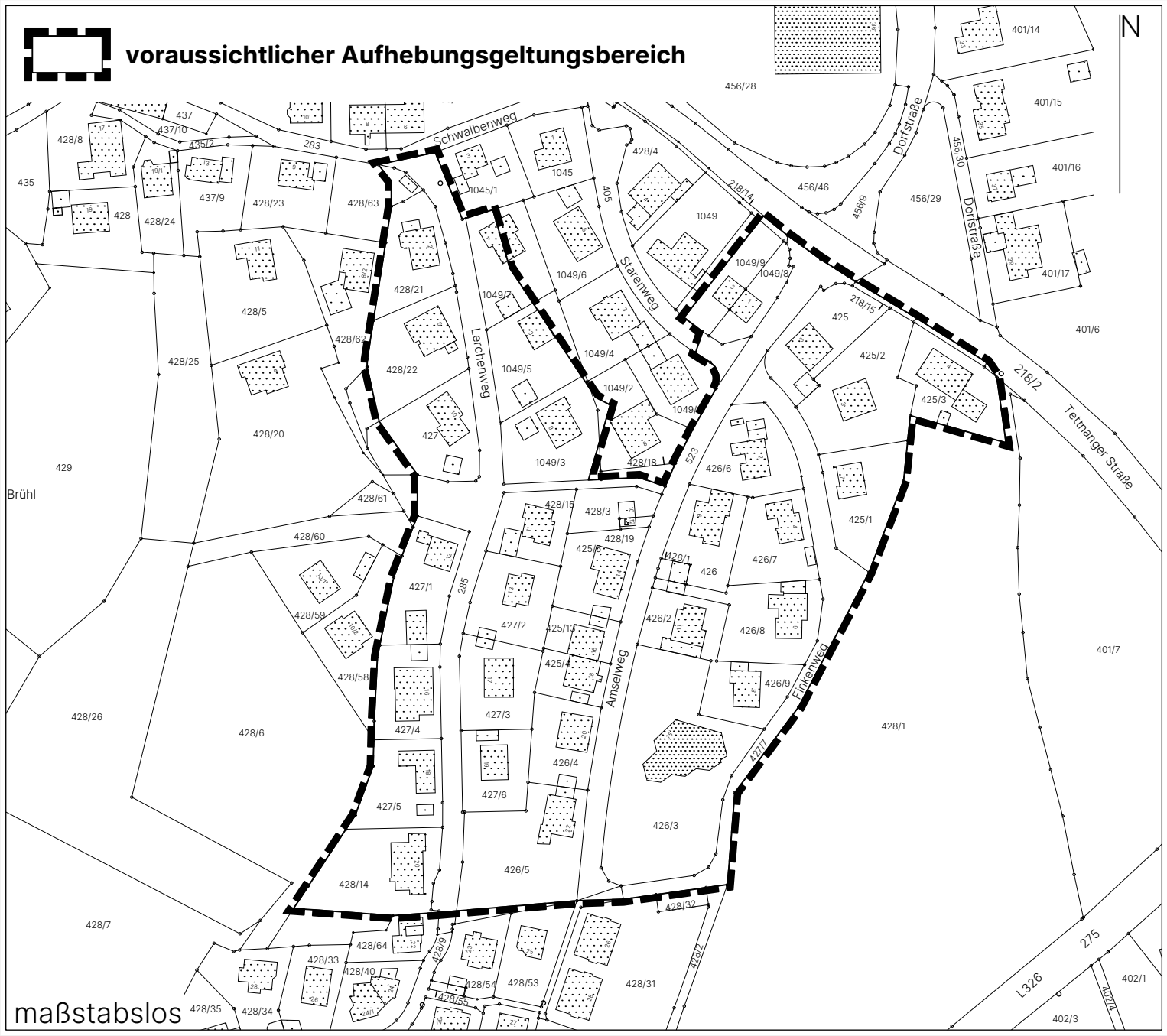
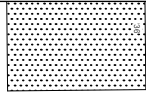
Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg billigt den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" in der Fassung vom 13.11.2023.

Mit diesem Entwurf sind die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

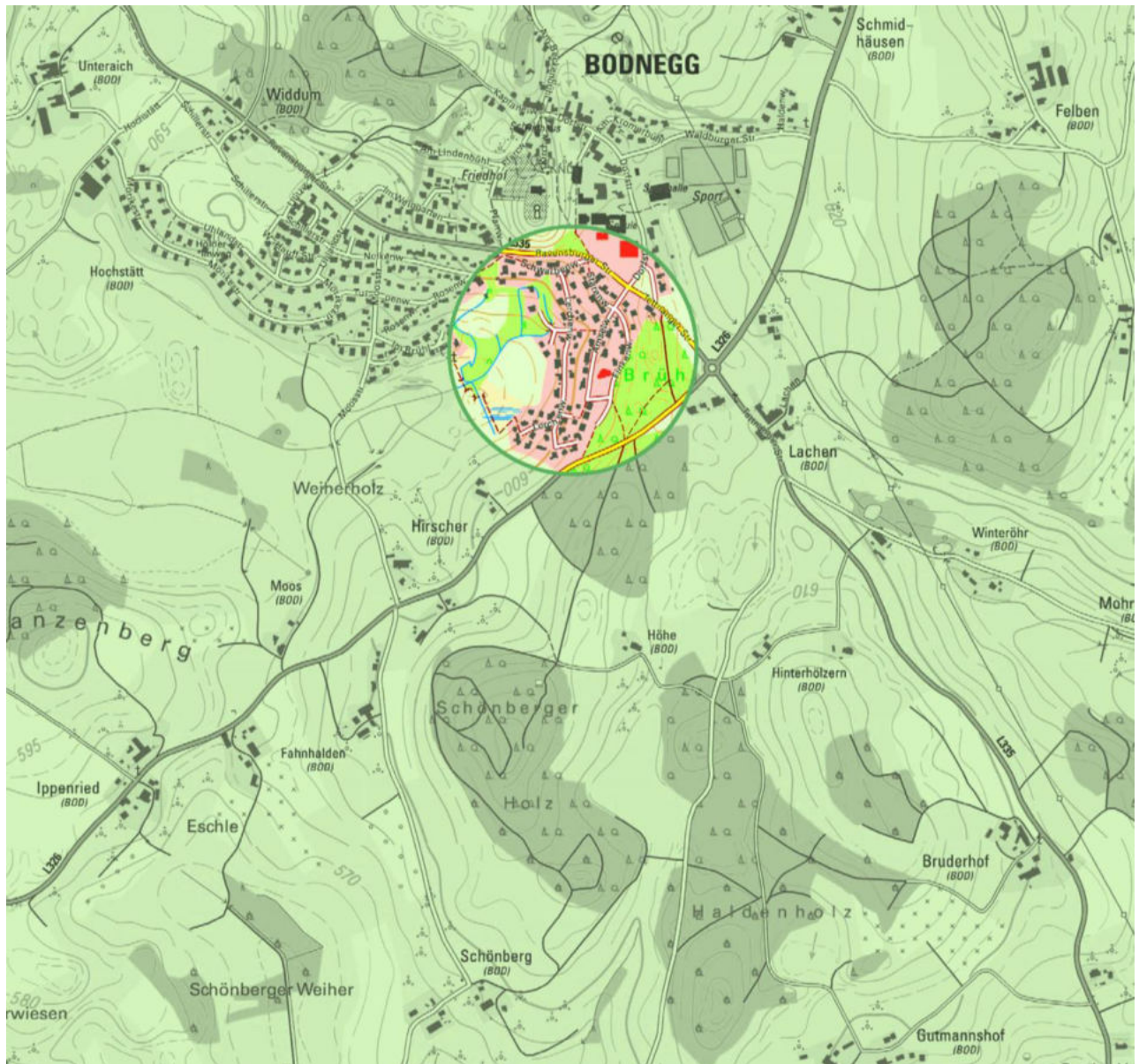
Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss im Zuge des Aufhebungsverfahrens des B-Plan Knobel I.**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Knobel I in der Fassung vom 13.11.2023.**
- 3. Mit diesem Entwurf sind die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

voraussichtlicher Aufhebungsgeltungsbereich



maßstabslos



Gemeinde Bodnegg
Aufhebung des Bebauungsplanes
"Knobel I"

Entwurf
Fassung 13.11.2023
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

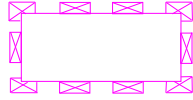
	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung 4
3	Zeichenerklärung 5
4	Satzung 6
5	Begründung – Städtebaulicher Teil 8
6	Begründung – Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung 11
7	Begründung – Sonstiges 14
8	Verfahrensvermerke 15

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- 1.5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- 1.7 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26,44)

2

Planungsrechtliche Festsetzungen (PF) mit Zeichenerklärung

2.1



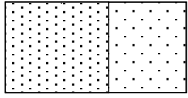
Grenze des **räumlichen Geltungsbereiches der Aufhebung** des Bebauungsplanes "Knobel I" der Gemeinde Bodnegg (Planfassung vom 15.06.1967, rechtsverbindlich seit 16.11.1973)

(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13. PlanZV; siehe Planzeichnung)

3

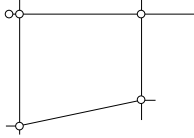
Zeichenerklärung

3.1



Bestehendes Gebäude (Wohngebäude/Wirtschafts- oder Nebengebäude) zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

3.2



Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung)

3.3

4 2 8 1
3

Bestehende Flurstücksnummer (beispielhaft aus der Planzeichnung)

Auf Grund von §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229,231), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. S. 170), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" in öffentlicher Sitzung am beschlossen.

§ 1 Aufhebung

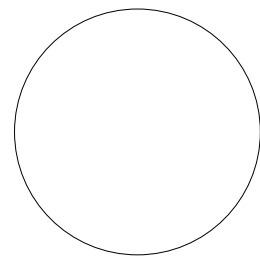
Der Bebauungsplan "Knobel I" der Gemeinde Bodnegg (Planfassung vom 15.06.1967; Genehmigung vom 30.10.1973; Bekanntmachung vom 16.11.1973) sowie alle Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, die sich auf diesen Bebauungsplan beziehen, wird in dem im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Bereich aufgehoben.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil vom 13.11.2023. Der Aufhebung des Bebauungsplanes wird die Begründung vom 13.11.2023 beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4 Inkrafttreten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" der Gemeinde Bodnegg tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. §10 Abs.3 BauGB).



Bodnegg, den

.....
(Patrick Söndgen, Bürgermeister)

(Dienstsiegel)

5.1 Allgemeine Angaben**5.1.1 Zusammenfassung**

- 5.1.1.1 Der Bebauungsplan "Knobel I" wird in seiner Gesamtheit aufgehoben, da die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes aus den 1970er-Jahren keine zeitgemäßen und zukunftsfähigen Bauformen zulassen. Demnach soll der Bebauungsplan aufgehoben werden, sodass sich die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig nach § 34 BauGB bestimmen wird.
- 5.1.1.2 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
- 5.1.1.3 Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

5.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Aufhebungsbereichs

- 5.1.2.1 Der aufzuhebende Bereich befindet sich im südöstlichen Bereich des Hauptortes von Bodnegg.
- 5.1.2.2 Der Aufhebungsbereich beinhaltet den vollständigen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Knobel I". Er grenzt im Norden an die "Ravensburger Straße" ("L 335") bzw. deren Bestandsbebauung an. Im Westen wird er durch Grünland sowie Bebauung und im Süden durch vereinzelte Bebauung begrenzt. Im Osten finden sich bewaldete Flächen. Der Aufhebungsbereich selbst ist geprägt durch die vorhandene Wohnbebauung mit den dazugehörigen Gärten. Durch den Aufhebungsbereich führen zudem der "Lerchenweg", der "Amselweg", der "Starenweg" sowie der "Finkenweg".
- 5.1.2.3 Die Grundstücke im Aufhebungsbereich sind bebaut. Es handelt sich überwiegend um eine ortstypische dörfliche Bebauung.
- 5.1.2.4 Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 218/2 (Teilfläche), 218/15 (Teilfläche), 285 (Teilfläche), 405 (Teilfläche), 425, 425/1, 425/2, 425/3, 425/4, 425/5, 425/13, 426, 426/1, 426/2, 426/3, 426/4, 426/5 (Teilfläche), 426/6, 426/7, 426/8, 426/9, 427 (Teilfläche), 427/1, 427/2, 427/3, 427/4, 427/5, 427/6, 427/7, 428/3, 428/14 (Teilfläche), 428/15, 428/19, 428/21, 428/22 (Teilfläche), 428/63 (Teilfläche), 523, 1049/3 (Teilfläche), 1049/5 (Teilfläche), 1049/7 (Teilfläche), 1049/8 und 1049/9, Gemarkung Bodnegg.

5.2 Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

5.2.1 Bestandsdaten und allgemeine Grundstücksmorphologie

- 5.2.1.1 Die landschaftlichen Bezüge werden vom Oberschwäbischen Hügelland geprägt.
- 5.2.1.2 Innerhalb des Aufhebungsbereiches befinden sich zahlreiche hochwertige Gebäude mit Ortsbild prägendem Charakter. Darüber hinaus sind keine herausragenden naturräumlichen Einzelelemente vorhanden.

5.2.2 Erfordernis der Planung

- 5.2.2.1 Die Gemeinde hat eine Anfrage eines Grundstückseigentümers zum Anlass genommen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Knobel I" einer Prüfung zu unterziehen. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Knobel I" stammt aus den 1970er Jahren. Das damalige Festsetzungskonzept entspricht nicht mehr mit den heutigen Anforderungen an einen modernen Wohnungsbau überein. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, den Bebauungsplan "Knobel I" aufzuheben. Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes ist die Ermöglichung einer den heutigen Bedürfnissen angepassten und sinnvollen städtebaulichen Entwicklung. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann zukünftig nach § 34 BauGB.

Da der Bebauungsplan weitestgehend vollzogen ist, kann eine flexible Steuerung der weiteren Entwicklung in ausreichende Maße über die Vorschriften des § 34 BauGB erzielt werden, der Erlass eines neuen Bebauungsplanes bzw. eine Änderung ist nicht zweckmäßig und nicht erforderlich. Das heißt, die Zulässigkeit von Vorhaben würde sich nach den Vorschriften des § 34 BauGB richten. Bauliche Entwicklungen wären unter Einhaltung des Einfüge-Gebotes zulässig, Nutzungskonflikte werden hierdurch vermieden. Eine abschließende Beurteilung wäre für jedes Bauvorhaben einzeln vorzunehmen. Eine Benachteiligung der Eigentümer und Bauwilligen im Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes wird hierin nicht gesehen. Der Gemeinde erwächst daher das Erfordernis bauleitplanerisch tätig zu werden.

5.2.3 Übergeordnete Planungen, andere rechtliche Vorgaben

- 5.2.3.1 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.
- 5.2.3.2 Der Flächennutzungsplan 2030 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen stellt in diesem Bereich Wohnbaufläche (W) und eine Gemeinbedarfsläche mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken dienendes Gebäude" dar.
- 5.2.3.3 Innerhalb des Aufhebungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG).

- 5.2.3.4 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

5.2.4 Allgemeine Zielsetzung und Systematik der Planung

- 5.2.4.1 Allgemeine Zielsetzung der Planung ist es, den Bebauungsplan aufzuheben, um den Bauherren mit der baurechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB mehr Gestaltungsspielraum bei der Errichtung von neuen Gebäuden und bei der Nachverdichtung einzuräumen.
- 5.2.4.2 Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" erfolgt im sogenannten beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung), da der aufzuhebende Bereich bereits vollständig bebaut ist und von drei Seiten umbaut. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, da es sich bei der aktuellen Bestandsbebauung um kleinteilige Wohnbebauung handelt. Ebenso sind keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
- 5.2.4.3 Der redaktionelle Aufbau des Aufhebung des Bebauungsplanes leitet sich aus der Systematik der Rechtsgrundlagen ab.

5.3 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

5.3.1 Stand vor der Änderung

- 5.3.1.1 Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Knobel I" ist überwiegend ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Im südöstlichen Bereich ist eine Gemeinbedarfsfläche für eine Kinderschule festgesetzt. Darüber hinaus wurden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie z.B. die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

Des Weiteren hat die Gemeinde bauordnungsrechtliche Festsetzungen, wie zur Dachform, zur Dachneigung, zu Kniestöcke, zu Nebengebäuden und Garagen sowie Einfriedungen, getroffen.

5.3.2 Inhalt der Änderung

- 5.3.2.1 Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" werden alle bisherigen planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gegenstandslos. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich dann nach § 34 BauGB.

6

Begründung – Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung

6.1 Umweltprüfung und Abarbeitung der Eingriffsregelung bei beschleunigtem Verfahren gem. § 13a BauGB

6.1.1 Umweltprüfung

6.1.1.1 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist nicht erforderlich, da die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfolgt (gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

6.1.2 Abarbeitung der Eingriffsregelung

6.1.2.1 Eingriffe, welche vor der Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel" zu erwarten waren, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig (gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich, da durch die Aufhebung kein weiterer Eingriff entsteht.

6.2 Abarbeitung der Umweltbelange (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

6.2.1 Bestandsaufnahme

6.2.1.1 Der Aufhebungsbereich liegt im Zentrum des Hauptortes Bodnegg. Er grenzt im Norden an die "Ravensburger Straße" ("L 335") an. Im Westen wird es durch Grünland sowie Bebauung und im Süden durch weitere Bebauung begrenzt. Im Osten finden sich bewaldete Flächen. Der Aufhebungsbereich selbst ist geprägt durch die vorhandene Wohnbebauung mit den dazugehörigen Gärten. Durch den Aufhebungsbereich führen zudem der "Lerchenweg", der "Amselweg", der "Starenweg" sowie der "Finkenweg".

6.2.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt; Biotopverbund (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB): Bei der überplanten Fläche handelt es sich derzeit um ein innerörtliches, bereits bebautes Wohngebiet. Der überwiegende Teil der Grundstücke verfügt über Gartenflächen. Heckenartige Strukturen innerhalb der Gärten bieten Lebensräume und Nistmöglichkeiten für verschiedene Arten. Auch die bestehenden Gebäude stehen als potenziellen Lebensraum für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zur Verfügung. Relevante Gehölzstrukturen finden sich im Bereich des Aufeinandertreffens von "Amselweg" und "Finkenweg". Angrenzend zum Finkenweg findet sich ein größerer Waldbestand. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind im Aufhebungsbereich nicht nachgewiesen. Es ist mit siedlungstypischen Arten wie Ubiquisten und Kulturfolger zu rechnen. Westlich, in

einer Distanz von 15 m befindet sich eine Kernfläche des landesweit berechneten Biotopverbunds feuchte Standorte durch das der "Bodnegger Bach" verläuft.

- 6.2.1.3 Schutzgebiete/Biotope (insb. §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. b BauGB): Das Landschaftsschutzgebiet "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt" (Nr. 4.36.072) befindet sich ca. 100 m östlich vom Aufhebungsbereich. Das nächste gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop liegt etwa 15 m westlich ("Biotopkomplex Breites Moos", Nr. 1-8224-436-0044). Weitere Biotope befinden sich etwa 80 m nordöstlich ("Nasswiese am Sportplatz", Nr. 1-8224-436-7835) sowie 65 m nördlich ("Feldhecke 'am Weinberg', Bodnegg", Nr. 1-8224-436-7838). Zudem befinden sich weitere Biotope im weiteren Umfeld zum Aufhebungsbereich.
- 6.2.1.4 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a BauGB): Der Aufhebungsbereich gehört geologisch betrachtet zum Würm-Moränensediment. Nach den geologischen Einheiten liegt im überliegenden Teil eine Hasenweiler-Formation vor. In Richtung Bachlauf am Rande des Gebietes liegt eine geologische Einheit der Verwitterung-/Umlagerungsbildung vor. Der Aufhebungsbereich ist umgeben von podsolige Parabraunerde-Braunerde, die sich aus kiesig-sandigen glazigenen Sedimenten entwickelt hat und Gley aus Schwemmsedimenten, weshalb angenommen werden kann, dass es sich dabei um den Zustand des Bodens vor der Bebauung handelt. Die Böden sind deutlich anthropogen überprägt und durch Zufahrten und Wohngebäude überwiegend versiegelt. In den privat genutzten Gärten können die vorkommenden Böden ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist als mittel bis hoch bewertet. Über die Durchlässigkeit der vorkommenden Böden für Niederschlagswasser liegen keine genauen Informationen vor, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Durchlässigkeit aufgrund der bestehenden Bebauung und Verdichtung stellenweise stark eingeschränkt oder komplett unterbunden ist.
- 6.2.1.5 Schutzgut Wasser/Wasserwirtschaft (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a BauGB): Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Aufhebungsbereich. Westlich in 144 m Entfernung verläuft der "Bodnegger Bach", ein Gewässer II Ordnung. Die Böden im Aufhebungsbereich sind bereits überwiegend versiegelt, sodass eine Einschränkung der Versickerung des auftreffenden Niederschlagswassers in den Untergrund besteht. Aufgrund der weitgehend ebenen Geländelage ist nicht mit Überflutungsproblemen z. B. durch Hangwasser zu rechnen. Der Planungsbereich ist an die gemeindliche Frisch- und Abwasserversorgung angeschlossen. Über den genauen Grundwasserstand ist nichts bekannt.
- 6.2.1.6 Schutzgut Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und h BauGB): Durch die überwiegende Versiegelung wird die Wärmeabstrahlung begünstigt, die Verdunstung ist eingeschränkt. Die dadurch verursachte thermische Belastung bedingt ein ungünstigeres Kleinklima. Eine besondere klimatische Funktion kommt dem Aufhebungsbereich nicht zu. Die Kaltluftbildung ist vollständig unterbunden und auf die angren-

zenden Offenlandflächen begrenzt. Die einzelnen Gehölze tragen zur Frischluftbildung bei und weisen eine luftfilternde und temperaturregulierende Wirkung auf.

- 6.2.1.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst.a BauGB): Beim Aufhebungsbereich handelt es sich um ein vollständig bebautes Wohngebiet in zentraler Lage von Bodnegg. Es ist von der "Ravensburger Straße" her gut einsehbar. Es erfüllt jedoch keine wichtige Funktion für die Naherholung oder das Landschaftsbild. Dem Aufhebungsbereich kommt ausschließlich eine dem Ortsbild prägende Bedeutung zu.

6.2.2 Auswirkungen der Planung

- 6.2.2.1 Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" sieht keine baulichen Änderungen am Aufhebungsbereich vor. Aktuell geltende planungsrechtliche Festsetzungen werden aufgehoben. Die Genehmigungsfähigkeit von geplanten Vorhaben beurteilt sich fortführend ausschließlich nach § 34 BauGB. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes selbst folgt keine Beeinträchtigung für die in der Bestandsaufnahme erfassten Schutzgüter (Schutzgut Arten, Lebensräume, Biologische Vielfalt; Biotopverbund, Schutzgebiete, Boden, Geologie, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild). Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht notwendig, da keine Änderungen an potenziellen Lebensräumen vorgesehen sind. Künftige Auswirkungen werden im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren abgehandelt. Folglich werden die Auswirkungen der Planung an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

6.2.3 Konzept zur Grünordnung

- 6.2.3.1 Die bestehenden naturschutzfachlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Knobel I" werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ungültig. Die Genehmigungsfähigkeit von geplanten Vorhaben sowie die daraus resultierenden grünordnerischen Maßnahmen beurteilt sich fortführend ausschließlich nach § 34 BauGB.

7.1 Umsetzung der Planung**7.1.1 Wesentliche Auswirkungen**

7.1.1.1 Wesentliche Auswirkungen auf die gesamtgemeindliche Situation sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

7.2 Erschließungsrelevante Daten**7.2.1 Kennwerte**

7.2.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 3,43 ha

8.1 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde abgesehen (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden mit veröffentlicht.

8.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Von einer Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

8.4 Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Bodnegg, den

.....

(Patrick Söndgen, Bürgermeister)

8.5 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass der Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" in der Fassung vom dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht entsprechen.

Bodnegg, den

.....

(Patrick Söndgen, Bürgermeister)

8.6 Bekanntmachung und Inkrafttreten (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I" ist damit in Kraft getreten. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bodnegg, den

.....

(Patrick Söndgen, Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 13.11.2023

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung

H. Igel

Landschaftsplanung

M. Schrade

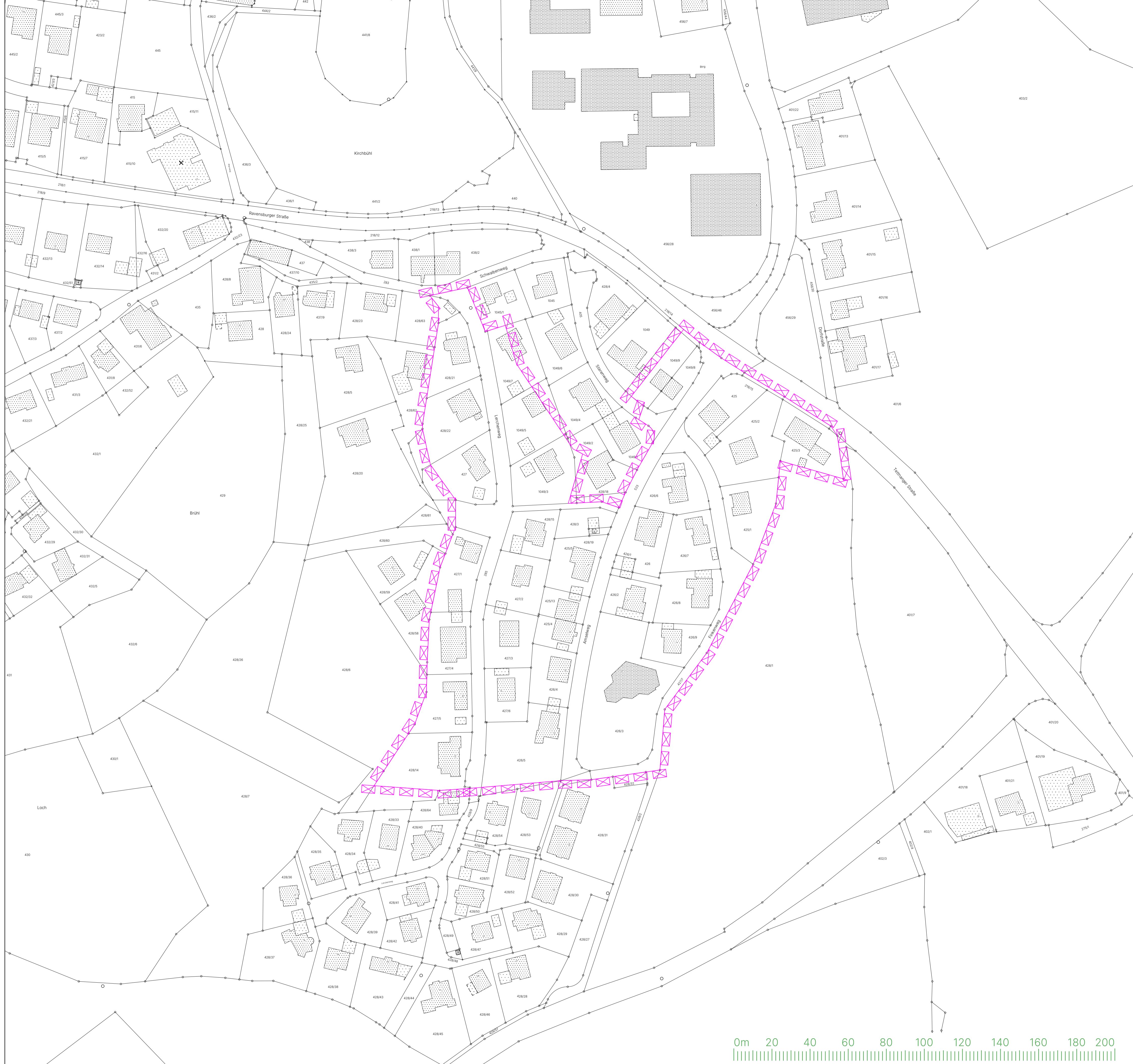
Verfasser:

.....

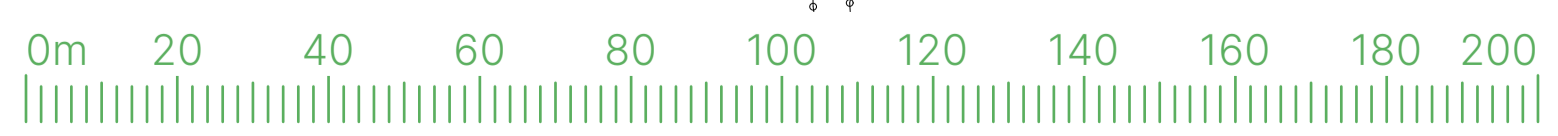
Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. H. Igel)

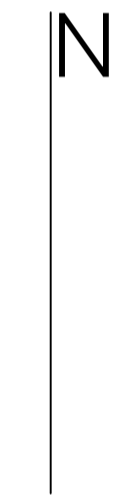
Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift des Planers.



Aufhebung des Bebauungsplanes "Knobel I"

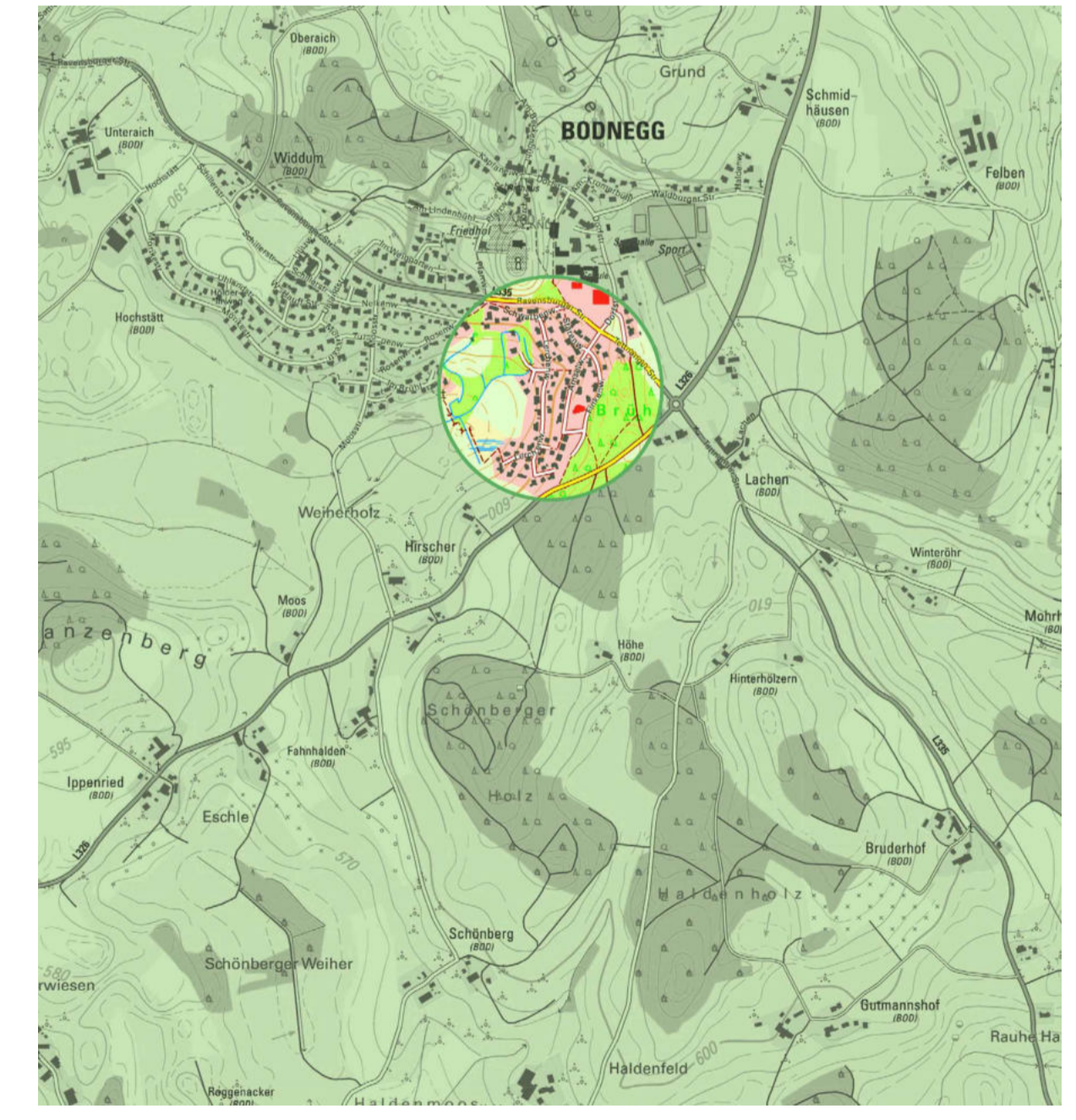


M 1: 1.500
 Bebauungsplan "Knobel I" (Fassung vom 14.06.1967,
 rechtsverbindlich seit 16.11.1973)



SIEBER CONSULT

- Stadtplanung
- Artenschutz
- Immissionschutz
- Landschaftsplanung



Gemeinde Bodnegg
 Aufhebung des Bebauungsplanes
 "Knobel I"

Entwurf
 M 1: 1.000
 Fassung 13.11.2023
 Sieber Consult GmbH



Vergabe Feuerwehrbedarfsplan 2024

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 5

für Sitzung am: 08.12.2023

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 131.00

Sachverhalt:

Das Feuerweggesetz für Baden-Württemberg fordert eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Gemeindefeuerwehr.

Nach Rücksprache mit der Kommandantur unserer Feuerwehr Bodnegg, sowie dem Feuerwehrausschuss, stehen einige Aufgaben an, die zur Zielerreichung, einer „leistungsfähigen Gemeindefeuerwehr“, notwendig sind.

Im Zuge einer anderen Thematik mit haushälterischen Auswirkungen, wurde von Seiten des Bürgermeisters das in die Jahre gekommene Löschfahrzeug und die nicht mehr zeitgemäße Gebäudeinfrastruktur angesprochen. Diese und noch weitere Mängel, welche der Gemeindeverwaltung und der Feuerwehr selbst bekannt sind, wurden bei einer Begehung durch die Unfallkasse bestätigt.

Neben allgemeinen Mängeln (z.B. Abgassituation, Position im Wohngebiet), ist das Gebäude der Feuerwehr auch im Hinblick auf die wachsende Zahl an Mitgliedern der Jugendabteilung und Frauen in der Feuerwehr, nicht mehr zeitgemäß.

Feuerwehrbedarfsplan

Der Feuerwehrbedarfsplan enthält wesentliche Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten örtlichen Verhältnisse (Gefährdungsanalyse) und bildet die Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr.

Die Beurteilung liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Zur Festlegung der Mindestanforderungen bezüglich Personals und Ausstattung werden die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Gemeindetag, dem Städtetag und dem Innenministerium herausgegebenen „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“ angewandt.

Kommunale Handlungsfähigkeit Bodneggs

Anzumerken ist, dass es sich beim Unterhalt einer Feuerwehr nicht um eine freiwillige Aufgabe, sondern um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde handelt. Mit der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans, sollen mittel und langfristige Maßnahmen abgeleitet werden können, die auch mit Hinblick auf die mittel- und langfristige Haushaltsplanungen essenziell sind.

Die Erstellung eines aktuellen Feuerwehrbedarfsplans ist ebenfalls ein weiteres, sowie wichtiges Signal an unsere Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner, zumal der letzte Feuerwehrbedarfsplan von 2007 ist.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt die Annahme des Angebots der wirtschaftlichsten Bieterin (Anlage 3), i.H.v. 5.100 €.

Anlage:

- Bericht Unfallkasse (2023)
- Bericht über die technischen Mängel (2022)
- Angebot der wirtschaftlichsten Bieterin.

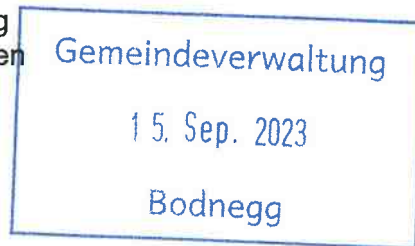
Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird zur Annahme des Angebots, vom 02.11.2023, i.H.v. 5.100 €, zur Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes, ermächtigt.

2. Die Mittel sind für das Haushaltsjahr 2024 einzustellen.

UKBW | Postfach 600602 | 70306 Stuttgart

Bürgermeisteramt Bodnegg
Herr Bürgermeister Söndgen
Dorfstr. 18
88285 Bodnegg



Sicherheit und Gesundheit
Postfach 600602
70306 Stuttgart

Ansprechperson
Frank Obergöker
Telefon: 0711 9321-7324
Fax: 0711 9321-9324
E-Mail: frank.obergoeker@ukbw.de

Aktenzeichen:
9076 0229 0588 002 00040
- bitte stets angeben –
Ihr Zeichen:

Freiwillige Feuerwehr Bodnegg
88285 Bodnegg

Stuttgart, 12.09.2023

Begehung / Beratung vom 06.09.2023 - Feuerwehr Bodnegg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Söndgen,

ich habe Ihr Feuerwehrhaus am 06.09.2023 stichpunktartig besichtigt. Ich bedanke mich für die gewährten Einblicke und die konstruktive Begleitung durch Sie und Ihren Kommandanten.

Unsere Aufgabe ist es, unsere Mitgliedsunternehmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu beraten und zu überwachen.

Mit diesem Bericht gebe ich Ihnen eine Rückmeldung, wo ich für Sie Handlungs- und Verbesserungsbedarf sehe.

An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Söndgen – Bürgermeister Bodnegg

Herr Zwisler – Kommandant FF Bodnegg

Warum ist dieses Schreiben für Sie wichtig?

Als Unternehmer*in, Arbeitgeber*in oder Person, die ganz oder teilweise mit der Leitung eines Betriebes betraut oder mit der Erfüllung von Pflichten aus dem Arbeitsschutz beauftragt ist, sind Sie für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich.



Hauptsitz Stuttgart
Augsburger Straße 700
70329 Stuttgart
Telefon 0711 9321-0

IK-Nummer:
120891838
Betriebsnummer:
67334480

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
DE22 6005 0101 0002 0194 91
SOLADEST600



Was gibt es für Sie zu veranlassen?

1 Feststellungen in der Ablauforganisation

1.1 Regelmäßige Prüfung der Druckschläuche (Feuerlöschschläuche)

Im Rahmen der Begehung wurden die organisatorischen Abläufe abgefragt.

Die Druckschläuche werden nicht geprüft. Vor Ort gibt es eine sehr alte und einfache „Schlauchwaschanlage“ sowie ein Turm zum Aufhängen und Trocknen der Schläuche. Auch diese beiden Anlagen (Waschanlage und Turm) werden bzw. wurden nie geprüft. Vor einem Weiterbetrieb müssten diese „Anlagen“ von einem Sachkundigen (befähigter Person) geprüft werden. Da aber die Schläuche auch nicht geprüft werden, ist es aus unserer Sicht sinnvoller die verschmutzten Schläuche extern einer Schlauchwerkstatt zuzuführen damit diese dort gereinigt und geprüft werden können.

Nach der Geräteprüfordnung für Feuerwehren (DGUV Grundsatz 305 002) müssen Druckschläuche, wenn sie gewaschen werden, von einer hierfür befähigten Person 60 s lang einer Druckprüfung mindestens mit dem in der Prüfordnung festgelegten Arbeitsdruck (12 bzw. 16 bar) unterzogen werden.

In der Regel wird ein „rollierendes“ System empfohlen. D.h. die Schläuche von den Fahrzeugen werden bei einem Einsatz oder Übung verwendet, die verschmutzten Schläuche kommen zur Schlauchwerkstatt, die Schläuche aus dem Lager kommen auf das Fahrzeug, die geprüften Schläuche kommen wieder ins Lager. So kann man einen gewissen Umlauf definieren. Eine konkrete Prüffrist ist nicht vorgegeben. Wenn jeder Schlauch einmal im Jahr zur Schlauchwerkstatt und damit zur Prüfung kommt ist das aus unserer Sicht ein guter Orientierungswert.

Bitte sorgen Sie für eine regelgerechte Schlauchprüfung.

Grundlage: § 11 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) i. V. m. DGUV Grundsatz 305 002 („Geräteprüfordnung“)

1.2 Regelmäßige Unterweisung / regelmäßige Übungsdienste

Es ist nicht dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar, wie und mit welchem Inhalt die Unterweisungen bzw. die regelmäßigen Übungsdienste durchgeführt werden.

Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die möglichen Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren regelmäßig zu unterweisen.

Möglichst sicheres Verhalten im Feuerwehrdienst setzt die Kenntnis möglicher Gefahren, Fehlbeanspruchungen und Schutzmaßnahmen voraus. Diese Kenntnis wird durch Unterweisungen vermittelt und soll fester Bestandteil in allen Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßigen Übungsdiensten sein. Dabei sind die Inhalte der einschlägigen Vorschriften, Regeln, Informationen, Grundsätze, Betriebsanweisungen und Herstellervorgaben zu berücksichtigen

Die Durchführung der Unterweisungen ist zu dokumentieren. Ein Dienstplan/ -buch, aus dem die Unterweisungsinhalte eindeutig hervorgehen, sowie eine regelmäßig geführte Anwesenheitsliste oder der Nachweis im „Unterweisungsbuch“ sind z. B. mögliche Formen für die Dokumentation der Unterweisung bzw. der Übungsdienste.



Die Übungsdienste müssen besser inhaltlich strukturiert und dokumentiert werden. Auch Maßnahmen bzw. Fortbildungen in Erster Hilfe müssen in den Dienstplan mit aufgenommen werden.

Grundlage: § 8 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren)

2 Feststellungen aus der Begehung

2.1 Zugangsmöglichkeit und Parkkonzept

Das Feuerwehrhaus liegt mitten in einem Wohngebiet. Parkflächen stehen auf dem Hof der Feuerwehr zur Verfügung, aber es gibt keine klaren „Regeln“. Jede Einsatzkraft sucht sich einen Parkplatz und geht in eiligen Schritten durch die Tore in die Fahrzeughalle. Jeder sucht den kürzesten Weg zu seinem Spind. Dadurch ergeben sich kreuzende Verkehrswege zwischen anrückenden Einsatzkräften und abrückenden Einsatzfahrzeugen.

An der rechten Giebelseite befindet sich eine Zugangstüre, die direkt in einem Umkleidebereich führt. Diesen Zugang sollten Sie für den Einsatzfall nutzbar machen, damit zumindest die Einsatzkräfte die ihren Spind in diesem Bereich haben auf der rechten Seite parken, um direkt zu ihren Spinden zu gelangen.

Anhand eines skizzierten Parkkonzeptes könnten die Einsatzkräfte unterwiesen werden, um die Parksituation und die Zuwegung etwas zu verbessern.

Bitte erstellen Sie ein einfaches Parkkonzept und prüfen Sie die partielle Zuwegung von der Seite.

Grundlage: § 12 DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) i. V. m. DGUV Information 205 008 („Sicherheit im Feuerwehrhaus“)

2.2 Trockenläufer im Zugangsbereich

Der Hauptzugangsweg in die Fahrzeughalle erfolgt meist über das erste Tor beim Stellplatz für den MTW. Der flügelgeglättete Hallenboden der Fahrzeughalle wird insbesondere bei hereingetragener Nässe sehr leicht rutschig. Insbesondere im Einsatzfall auf dem Weg zum Feuerwehrhaus tragen die Feuerwehrangehörigen oftmals nicht geeignete Schuhe (Hausschuhe, Badeschlappen usw.). Stolper- und Sturzunfälle werden dadurch wahrscheinlich. Ein ausreichend breiter (ca. 1,20m) und langer (ca. 2,0m) Trockenläufer könnte zumindest in diesem Bereich die Gefährdung minimieren.

Bitte legen Sie hier einen entsprechenden Trockenläufer aus.

Grundlage: § 12 DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) i. V. m. DGUV Information 205 008 („Sicherheit im Feuerwehrhaus“)

2.3 Zugängliche Verglasungen

In den Funkraum bzw. das Büro direkt neben der Fahrzeughalle gelangt man durch eine Glasstüre. Die Glasstüre besteht aus einfachem Floatglas, welches, wenn es zu Bruch geht in große Scherben zerfällt. Bei einem Sturz in die Scheibe kann das zu schweren Verletzungen führen. Gerade in Alarmwegen von Feuerwehrhäusern müssen deshalb zugängliche Verglasungen in Si-



cherheitsglas ausgeführt oder mit einer Splitterschutzfolie versehen werden. Dasselbe gilt für die Türe im 1.OG in den Mannschaftsraum.

Bitte bringen Sie an den beiden Türen eine Splitterschutzfolie an.

Grundlage: § 12 DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) i. V. m. DGUV Information 205 008 („Sicherheit im Feuerwehrhaus“)

Bitte geben Sie mir eine schriftliche Rückmeldung zum Stand der Umsetzung der o.g. Punkte bis zum 15.12.2023.

Weitere Hinweise zur Organisation von Sicherheit und Gesundheit sowie notwendige Entwicklungsmöglichkeiten der Feuerwehr

Organisation / Allgemeines

Im Rahmen der Begehung wurde die Organisation von Sicherheit und Gesundheit abgefragt. Grundlage ist hier insbesondere das Kapitel II der DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren).

Die regelmäßigen Prüfungen der Feuerwehrgeräte werden extern oder intern regelmäßig nach den aktuellen Vorgaben durchgeführt. (Ausnahme siehe oben Punkt 1.1 Druckschläuche.)

Die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel werden einmal jährlich geprüft. Die Prüfung und Wartung der Atemschutztechnik wird durchgeführt.

Der TÜV-Süd (Feuerwehrprüfstelle) kommt alle 3 Jahre zur Überprüfung der Fahrzeuge und der Aggregate.

Bauliche Grenzen im Feuerwehrhaus / Sicherheit im Feuerwehrhaus

Gemäß § 12 der DGUV Vorschrift 49 („UVV Feuerwehren“) ist die Unternehmerin oder der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können.

Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung („Schwarz-/ Weiss-Trennung“) vermieden ist.

Weitere Hinweise zur „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ finden Sie in unserer DGUV Information 205 008, welche Sie im Internet kostenlos herunterladen können.



Das Feuerwehrhaus in Bodnegg ist in einem dem Alter entsprechenden Zustand. Es erfüllt leider nicht mehr die sicherheitstechnischen Anforderungen wie sie heutzutage an ein funktionierendes und sicheres Feuerwehrhaus gestellt werden.

Das Feuerwehrhaus ist für eine Feuerwehr dieser Größe und Struktur „zu klein geworden“. Hier nur eine kurze Aufzählung der bestehenden Mängel, die zu einer Gefährdung für die Feuerwehrangehörigen führen können:

- das Feuerwehrhaus liegt mitten in einem Wohngebiet, in einer 30er Zone. Dadurch wird die An- und Abfahrt etwas erschwert. Die Parkflächen werden ab und an auch von Anwohnern belegt.
- die Lage der Parkplätze in Verbindung mit den sich dadurch ergebenden kreuzenden Zuwegung zur Fahrzeughalle ist wie oben schon dargestellt problematisch.
- Die Umkleidespinde sind noch in der Fahrzeughalle. Ein sinnvolle schwarz-/weiß-Trennung und eine Geschlechtertrennung ist nicht möglich. Darüber hinaus sind diese über die gesamte Fahrzeughalle bzw. Nebenräume verteilt, was eine Kommunikation im Einsatzfall deutlich erschwert. Darüber hinaus sind sie viel zu eng. Es müssten hier min. 1,2 m² pro Person zur Verfügung stehen.
- Es gibt keine geeigneten Duschkmöglichkeiten.
- Die Lagermöglichkeiten sind erschöpft.

Ein funktionierender und damit auch sicherer Einsatzablauf wird durch die beengten Verhältnisse, die Verteilung der Umkleiden sowie die schlechten Lagermöglichkeiten deutlich erschwert.

Die Feuerwehr versucht mit den vorhanden Möglichkeiten bestmöglich umzugehen, aber ein Zustand auf Dauer kann dies nicht mehr sein. Eine bauliche Weiterentwicklung der Feuerwehr ist notwendig und muss schnellst möglich angegangen werden.

Eine Erweiterung am bestehenden Standort halte ich aufgrund der Lage mitten im Wohngebiet für nicht zielführend. Wenn dann müsste insbesondere die Umkleiden aus der Fahrzeughalle heraus verlagert und evtl. seitlich angebaut werden. Aber bei min. 1,2 m² Fläche pro Person wäre man bei 60 Einsatzkräften schon bei 120 m² Grundfläche zuzüglich der noch notwendigen sanitären Anlagen (Dusche / WC), Flure usw..

Mir wurde mitgeteilt, dass der Feuerwehrbedarfsplan aktuell überarbeitet werden muss. Im Rahmen dessen muss auch die bauliche Entwicklung diskutiert werden.

Um die Feuerwehr weiterhin sicher und zukunftsfähig aufzustellen ist aus meiner Sicht ein Neubau an anderer Stelle notwendig, um die rechtlichen Vorgaben aus der DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) zu erfüllen.

Ich möchte Sie bitten, mir über den Stand der Entwicklungen regelmäßig, einmal jährlich zu berichten.

Eine erste Rückmeldung über Ihre weiteren Planungen und Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Feuerwehr erbitte ich bis zum 15.02.2024.



Bitte informieren Sie die Feuerwehrführung und den zuständigen Kreisbrandmeister über den Inhalt des Schreibens.

Benötigen Sie eine weitere Beratung? Dann wenden Sie sich doch bitte an mich.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Obergöker

Aufsichtsperson nach § 18 SGB VII

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





Technischer Bericht über die Begehung

**Feuerwehrgerätehaus Bodnegg
Nelkenweg 20,
88285 Bodnegg**

Auftraggeber:

**Gemeinde Bodnegg
Dorfstraße 18
88285 Bodnegg**

Ortstermin, Baustellenbegehung:

29.03.2022

Begleitpersonen:

Herr Bentele	EWS Elektrotechnik GmbH
Herr Bröhm	EWS Elektrotechnik GmbH
Herr Frick	Bürgermeister
Herr Zwisler	Kommandant
Herr Ambs	Feuerwehr

Herr Difonzo-Gärtner Sachverständiger

Anlageteile, Gewerke:

Elektroinstallation, SiBe

Beurteilungsgrundlagen:

- Baugenehmigung von 1982 mit den darin aufgeführten Vorschriften und Verordnungen
- DIN 14092-1
- DGUV Information 205-008



- DGUV Information 205-010
- VDE Bestimmungen 0100 ff
- VDE Bestimmungen 0108 - 100
- EN 1838
- Leitungsanlagen – Richtlinie „LAR“
- Arbeitsstättenrichtlinie, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- Arbeitsstättenrichtlinie, ASR A2.3 „Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege“
- Arbeitsstättenrichtlinie, ASR A2.3 „Sicherheitsbeleuchtung“

Aufgabenstellung:

Beim gemeinsamen Gebäuderundgang wurde die derzeitige Installation der o.g. Anlagen besichtigt, sowie eventuell notwendige Maßnahmen festgelegt.

Anlagenbeschreibungen:

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein bestehendes baurechtlich genehmigtes Gebäude der Gebäudeklasse 3 welches nach § 38 LBO als Sonderbau einzustufen ist.

Das Gebäude besteht aus den Etagen EG und OG, entspricht Gebäudeklasse 3 und hat einen Treppenraum.

Im EG und OG wurden keine virtuellen Brandabschnitte definiert.


Der Aufenthaltsraum OG ist für maximal 50 Personen ausgelegt.

Die Sicherheitsbeleuchtung muss flächendeckend in der Halle, für die Flucht- und Rettungswege und Treppenträume mit einer Nennbetriebsdauer von 1 Stunde ausgeführt werden.



Feststellung, notwendige Maßnahmen:

	Beschreibung	Priorität
(1)	<u>Halle</u> : Die neu installierte Gasleitung muss fachgerecht geerdet werden.	HOCH



<p>(2)</p>	<p><u>Halle:</u> Steckdosen der Ladegeräte müssen über RCD / Fi Schutzschalter abgesichert werden.</p>	<p>HOCH</p>
<p>(3)</p>	<p><u>Halle:</u> Ladekabel des LF 44 muss unverzüglich ersetzt werden ES BESTEHT BRANDGEFAHR !!</p>	<p>DRINGEND HOCH</p>
<p>(4)</p>	<p><u>Leitstand:</u> Nachrüstung einer Sicherheitsbeleuchtung</p>	<p>HOCH</p>
<p>(5)</p>	<p><u>Halle:</u> Ladesteckdose des LF 42 muss geändert werden</p>	<p>NORMAL</p>
<p>(6)</p>	<p>Umkleide II: Nachrüstung einer Sicherheitsbeleuchtung</p> <p>Unfallgefahr durch UV</p> 	<p>NORMAL</p>



<p>(7)</p>	<p><u>Kleiderkammer:</u> Erdung der Kabelrinne</p>	<p>NORMAL</p>
<p>(8)</p>	<p><u>PV Anlage / Wechselrichter:</u> Standort der Wechselrichter ungeeignet (Schlauchturm). Zählerplatz in der Heizung aufgrund der erhöhten Umgebungstemperatur ungeeignet</p>  <p>Trennung AC / DC Leitung fehlt</p> 	



(9)

Außenbereich: Die Notwendigkeit der Blitzschutzanlage muss überprüft werden (Topologie des Geländes)



(10)

Folgende Themen sollten noch besprochen werden:

- ☑ Umbau des Zählerplatzes
- ☑ NOTSTROM Versorgung
- ☑ Errichtung eines elektrischen Betriebsraums
- ☑ Tore elektrifizieren
- ☑ Alarmwege definieren und Umkleide entsprechend umstrukturieren
- ☑ DGUV Information 205-008 anwenden
- ☑ DGUV Information 205-010 anwenden



Bilddokumenten:



Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Der anerkannte Sachverständige


Enrico Difonzo-Gärtner





Beschluss über die Beschaffung von Strom und Gas über die Zentrale Beschaffungsstelle der TWS (2025-2026)

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 6

für Sitzung am: 08.12.2023

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 811.36

Sachverhalt:

Seit 2009 nahm die Gemeinde Bodnegg an der Bündelausschreibung des Landratsamts Ravensburg, zum Bezug von Strom und Gas für die kommunalen Verbrauchsstellen, teil. Der aktuelle Lieferzeitraum beider Energieträger endet zum 1. Januar 2025.

Die letzte Ausschreibung, für die Jahre 2023-2024, hatte eine enorme Preissteigerung zur Folge, die auf die globale Entwicklung im Bezug auf den Krieg in der Ukraine zurückzuführen ist. Insbesondere die bisherige Abhängigkeit von Energieträgern aus dem Ausland führte nun auf allen politischen Ebenen zu einem Umdenken, welches sich nicht nur auf die Erzielung des günstigsten Preises bezieht, sondern auch auf die Versorgungssicherheit abzielt.

Gleichzeitig sind alle staatlichen Ebenen im Umgang mit Steuergeldern an haushälterische Grundsätze geboten. Gerade beim Thema der Energiebeschaffung ist zwischen den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit¹ und der Aufgabenerfüllung²³ eine Kompromissfindung unumgänglich. In einer Abwägung beider Grundsätze, wurde von Seiter der Bürgermeister und des Landkreises nach einem solchen Kompromiss gesucht.

¹ bspw. durch die Auswahl des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses

² bspw. der Sicherstellung der Versorgung unserer Schulen und Kindergärten mit Wärme und Strom

³ Bspw. die Umsetzung des GR-Beschlusses vom 16.02.2016, nachdem zu 100% Ökostrom bezogen wird.

Der nun vorliegende Vorschlag, sieht die

„Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten im Bereich der Strom- und Erdgasbelieferung zwischen dem Landkreis Ravensburg und den Technischen Werken Schussental GmbH & Co. KG“ vor.

Dieser Vereinbarung, können die Gemeinden des Landkreises beitreten.

Neuerung

Das Landratsamt Ravensburg hat sich dazu entschieden, die Ausschreibung für die Beschaffung von Strom und Gas zukünftig über die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) als Dienstleister durchführen zu lassen.

Die letzte Bündelausschreibung für das Landratsamt und die teilnehmenden Städte, Gemeinden und Verbände über Strom- und Gaslieferungen hat gezeigt, dass eine Beschaffung auf dieser Basis nicht mehr zielführend ist, um kosteneffizient Energie zu erwerben. Stattdessen erwarten wir über den Trancheneinkauf durch die TWS eine kostengünstigere Beschaffung.

Als Alternative zur Bündelausschreibung für die Städte und Gemeinden will man einen Einstieg in den noch abzuschließenden Vertrag mit der TWS anbieten. Der Preis für die Dienstleistungen der TWS wird ein Aufschlag auf den Einkaufspreis in Höhe von ca. 0,2ct/kWh beim Gas und ca. 0,3 – 0,5ct/kWh beim Strom sein.

Beschafft wird im Bereich Strom das Produkt Klimainvest Ökostrom RE (erfüllt die Mindestanforderungen des EEA). Im Bereich Gas wird weiterhin konventionelles Gas beschafft (Definition der Strom- und Gasqualität wurde über Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung vom 03.12.2019 festgelegt).

Der Vertrag beinhaltet die Beschaffung von Strom und Gas ab dem 01.01.2025 und wird befristet auf 2 Jahre abgeschlossen (Siehe § 7 des Vertrags).

Preisbildung

Die sogenannte Tranchenbeschaffung ist ein Einkaufsmodell, bei dem sich die Unternehmen die Chancen des Energiemarktes in einem abgesteckten, zeitlichen Rahmen zunutze machen können. Zur Streuung des Preisrisikos verteilt die TWS den Einkauf von Strom und Gas über mehrere Zeitpunkte und beschafft jeweils Teilmengen (Tranchen) des gesamten Jahresbedarfs. Der endgültige Energiepreis steht bei diesem Beschaffungsmodell erst mit der letzten Teilbeschaffung fest, wenn der gewichtete Durchschnittspreis über alle eingedeckten Tranchen berechnet wird. Das Modell der Tranchenbeschaffung kann hinsichtlich der hinterlegten Einkaufsautomatismen für Mengen und Zeitpunkte sehr flexibel ausgestaltet werden.

Ausschreibungspflicht

Während der Privatkunde seinen Stromlieferanten frei auswählen kann, sind Städte und Gemeinden als Gebietskörperschaften und damit als öffentlicher Auftraggeber nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dazu angehalten, ihren Lieferanten im Zuge einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung zu finden.

Vor diesem Hintergrund wurde folgende Lösung mit juristischer Begleitung durch die ES EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf entwickelt:

- Die TWS kann seitens der Städte und Gemeinden ausschreibungsfrei mit der Beschaffung von Strom beauftragt werden, wenn die TWS als zentrale Beschaffungsstelle nach § 120 Abs. 4 GWB eingesetzt wird.
- Bei einer zentralen Beschaffungsstelle handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber (hier TWS), der für andere öffentliche Auftraggeber (hier Landkreis und Städte und Gemeinden) dauerhaft zentrale Beschaffungstätigkeiten erbringt, also Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt.

- Die TWS würde die von der Gemeinde Bodnegg benötigten Strommengen im eigenen Namen beschaffen und diese sodann an die Gemeinde Bodnegg weiterveräußern.

- Die TWS kommt grundsätzlich als zentrale Beschaffungsstelle in Betracht, da sie selbst öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB (u.a. aufgrund des Trinkwassers und Fernwärmeversorgung) ist.

- Die Betrauung bzw. die Beauftragung der TWS mit der zentralen Beschaffungstätigkeit ist ausdrücklich vom Vergaberecht befreit. Dies gilt auch dann, wenn die zentrale Beschaffungsstelle ein Entgelt für ihre Beschaffungsleistungen berechnet.

- Dies ermöglicht es der TWS, gegenüber der Gemeinde Bodnegg nicht nur die Kosten für die benötigten Strommengen, sondern auch ein Entgelt für die zu erbringenden Beschaffungsleistungen in Rechnung zu stellen. Dieses Entgelt muss allerdings auch beihilfen- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten standhalten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die zentral beschafften Strommengen zu den TWS-eigenen Einkaufskonditionen an die Gemeinde Bodnegg zu veräußern, zuzüglich einer angemessenen, am tatsächlichen Aufwand orientierten Vergütung für die Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeit sowie einem marktüblichen Gewinnaufschlag für die Beschaffungsleistungen.

- Die TWS als zentrale Beschaffungsstelle muss die Strommengen unter Beachtung der ihr obliegenden vergaberechtlichen Anforderungen beschaffen. Denn der Möglichkeit, eine zentrale Beschaffungsstelle einzurichten, liegt die Annahme zugrunde, dass die zentrale Beschaffungsstelle die Leistungen ebenfalls unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts beschafft hat.

- Die TWS kann dabei selbst vergaberechtliche Privilegien als Sektorauftraggeber in Anspruch nehmen. Der Einkauf von Energiemengen, die der Sektorauftraggeber (TWS) zur Ausübung der Energieversorgung benötigt, also etwa zur Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie, ist nach § 137 Abs. 1 Nr. 8 GWB vergaberechtsfrei.

Die Verwaltung schlägt einem Beitritt des Vertrags zu, sodass ab die TWS mit Beginn des Jahres 2024 den Trancheneinkauf, für die Jahre 2025 und 2026, im Namen der Gemeinde Bodnegg tätigen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg beschließt:

- 1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG eine Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten im Bereich der Strom- und Gasbelieferung zu schließen.**
- 2.) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wird die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG als zentrale Beschaffungsstelle beauftragt, die Strom- und Gasbeschaffung mit Wirkung ab dem 01.01.2024 durchzuführen.**



Vorratsbeschluss zur Wartung der Alarmsysteme im Bildungszentrum Bodnegg

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 7

für Sitzung am: 17.07.2020

erstellt von: Bürgermeister/Söndgen

Aktenzeichen: 022.31

Sachverhalt:

Bei einer am 06.10.2023 durchgeführten Räumungsübung (Brand) am BZ Bodnegg stellte das Krisenteam fest, dass der Hausalarm nicht so funktioniert wie er soll.

Von den Telefonen ließe sich kein Alarm auslösen. Damit war eine Alarmierung aus einem Klassenzimmer heraus nicht möglich und musste von Hand ausgelöst werden. Der Amokalarm wird ebenfalls durch die Telefonanlage ausgelöst.

Diesen Zustand stuft das Krisenteam des BZ Bodnegg als gefährliches Sicherheitsproblem ein. Die Warnmelodie wurde ebenfalls nicht wiedergegeben.

Ebenfalls muss erwähnt werden, dass der Alarm im Brandfall¹ und bei einem Amoklauf nicht identisch sein können und einer der Alarme somit nicht als Redundanz für den anderen dient. Im Falle eines Amokalarms gelten bspw. andere Verhaltensregeln als bei einem Brand.

So ist es auch entscheidend für das weitere Vorgehen der Lehrkräfte, dass die Art des Alarms korrekt auf den Displays der Telefone wiedergegeben wird.

Nach Erhalt dieser Information wurden umgehend Unternehmen mit der Begutachtung beauftragt und folglich gebeten Angebote für die Instandsetzung abzugeben.

Lösungsvorschlag:

Die Verwaltung prüft nun zwei mögliche Lösungen. Zum einen, eine Instandsetzung der Telefonanlage durch neue Software. Hierzu liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsunterlagen noch kein Angebot vor, ebenfalls ist nicht klar, ob diese Software überhaupt zur Telefonanlage passt.

Zum anderen, der komplette Austausch des Alarmsystems. Hierzu liegt seit dem 24.11.2023 ein Angebot i.H.v. 25.467,68 € vor.

Die Lösungsvorschläge sollen auch in Zusammenarbeit mit den Hausmeistern und der Schulleitung abgestimmt werden.

¹ Ebenfalls denkbar sind Chemieunfälle o.Ä.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat einen Vorratsbeschluss vor.

Während der Sitzungsfreien Zeit soll die Verwaltung ermächtigt werden, eine Beauftragung zur Wiederherstellung einer funktionierenden Alarmanlage durchzuführen.

Dazu zählt die Vergabe der Aufträge und die Beschaffung der notwendigen Systeme.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Wiederherstellung der Alarmsysteme im Bildungszentrum Bodnegg, Vergaben zu tätigen und Verträge zu schließen.



Bevorratungsbeschluss für eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Jahr 2024

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 8

für Sitzung am: 08.12.2023

erstellt von: Finanzwesen/Latza-Göbel

Aktenzeichen: 700.31

Sachverhalt:

Gem. § 37 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Bodnegg erhebt diese eine Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren). Die letztmalige Kalkulation für die Abwassergebühren wurde für den Zeitraum 2015-2019 durchgeführt und seither die Gebühr unverändert beibehalten. Mitte des Jahres 2022 wurde eine neue Kalkulation angestoßen. Geplant war die Fertigstellung im Jahr 2023. Auf Grund der bekannten Kapazitätsengpässe in der Verwaltung konnte diese jedoch nicht zum Jahresende fertiggestellt werden. Um die Kosten auch Verursachergerecht umlegen zu können, sollen die Abwassergebühren nun im Jahr 2024 angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt vor, wie im vergangenen Jahr, dass der Gemeinderat einen Bevorratungsbeschluss für eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Jahr 2024 mit folgendem Wortlaut fasst:

Aktuell befindet sich eine Gebührenkalkulation für den Bereich der Abwasserbeseitigung mit Wirkung ab dem 01.01.2024 in der Bearbeitung. Über die Ergebnisse soll im Jahr 2024 im Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Derzeit kann noch nicht abgesehen werden, wie sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2024 entwickeln werden.

Die Gemeinde Bodnegg weist deshalb darauf hin, dass sich die Schmutzwassergebühr bis zu einer Höhe von 4,44 € / m³ Schmutzwasser, die Niederschlagswassergebühr bis zu einer Höhe von 3,25 € / m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3 Abwassersatzung) bis zu einer Höhe von 4,44 € erhöhen können, die für die ab dem 01.01.2024 in Anspruch genommenen Leistungen gültig wären.

Dies bedeutet nicht, dass diese Gebührensteigerungen im Jahr 2024 tatsächlich eintreten werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat Gebührensätze bis zu der genannten Höhe ab dem 01.01.2024 beschließen könnte. Diese Gebührensätze werden dann bei der Abrechnung für das Gebührenjahr berücksichtigt.

Die angegebenen Höchstsätze stellen lediglich eine maximale Erhöhungsgrenze dar und sind bewusst hoch angesetzt. Da dies eine Obergrenze darstellt, soll dadurch die Möglichkeit eröffnet bleiben, den dann kalkulierten Satz auch anwenden zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgenden Bevorratungsbeschluss:

Aktuell befindet sich eine Gebührenkalkulation für den Bereich der Abwasserbeseitigung mit Wirkung ab dem 01.01.2024 in der Bearbeitung. Über die Ergebnisse im Jahr 2024 im Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Derzeit kann noch nicht abgesehen werden, wie sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2024 entwickeln werden.

Die Gemeinde Bodnegg weist deshalb darauf hin, dass sich die Schmutzwassergebühr bis zu einer Höhe von 4,44 € / m³ Schmutzwasser, die Niederschlagswassergebühr bis zu einer Höhe von 3,25 € / m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche und die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3 Abwassersatzung) bis zu einer Höhe von 4,44 € erhöhen können, die für die ab dem 01.01.2024 in Anspruch genommenen Leistungen gültig wären.

Dies bedeutet nicht, dass diese Gebührensteigerungen im Jahr 2024 tatsächlich eintreten werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat Gebührensätze bis zu der genannten Höhe ab dem 01.01.2024 beschließen könnte. Diese Gebührensätze werden dann bei der Abrechnung für das Gebührenjahr berücksichtigt.



Annahme von Spenden 2023

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 9

für Sitzung am: 08.12.2023

erstellt von: Latza-Göbel

Aktenzeichen: 022.31

Sachverhalt:

Die Gemeinde darf gemäß § 78 Abs. 4 S.1 der Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 78 Abs. 4 S. 3 GemO über die Annahme oder Vermittlung von Spenden unter der Maßgabe, dass die Annahme mit den rechtstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu entscheiden. Beispielsweise muss eine Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen sein.

Geldspenden 2023

Jörg und Brigitte Zengerle	Geldspende für die Bücherei zur Einlösung im lokalen Buchhandel	500,00 €
Klinik Wollmarshöhe GmbH	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	500,00 €
Jakob Bichler	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	100,00 €
Dr. Henning Peters	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	70,00 €
Beate Rheker	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	70,00 €
Wolfgang Luckscheiter	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	400,00 €

Edgar Kessler und Anne- marie Plaum-Kessler	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	100,00 €
Wölfle-Decker GbR	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	100,00 €
Herbert und Claudia Knecht	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	50,00 €
Sonja Hess	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	300,00 €
Rudolf Stör und Elisabeth Stör-Fausel	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	100,00 €
Rudolf Stör und Elisabeth Stör-Fausel	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	100,00 €
Rudolf Stör und Elisabeth Stör-Fausel	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	70,00 €
Reinhard Rheker	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	100,00 €
Matthias Binetsch und Eli- sabeth Peschel-Binetsch	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	200,00 €
Fahrrad fahren für Kinder e.V.	Geldspende für die Conatiner an der Moun- tainbikestrecke am Bodnegger Skaterplatz	1.500,00 €

Hildegard Konrad	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	50,00 €
Tobias Brückner	Geldspende für Kinder- und Jugendliche	2.500,00 €
Dr. Andreas Nolte	Geldspende für Feuerschale beim Denkmal Erinnerungskultur	50,00 €

Sachspenden 2023

Lea Söndgen	Ältere Auflage einer gebundenen Brockhaus-Ausgabe für die Bücherei
-------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spenden wird zugestimmt.



**Beteiligungsbericht 2023
Gemeinde Bodnegg**

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 10

für Sitzung am: 08.12.2023

erstellt von: Finanzwesen/Latza-
Göbel

Aktenzeichen: 921.5

Sachverhalt:

Nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, zu erstellen. Da die Gemeinde an solchen Unternehmen jeweils mit weniger als 25 % beteiligt ist, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks beschränken.

Die Gemeinde Bodnegg ist an folgenden Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt:

- a) VR Bank Ravensburg-Weingarten e.G.
- b) RaWEG mbH
- c) Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH (ReKo)
- d) Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)
- e) Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg (oberschwaben.net)
- f) TWS Netz GmbH
- g) Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG

Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage enthält die ausführliche Darstellung der Beteiligungen.

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Beteiligungsbericht der Gemeinde Bodnegg

gemäß § 105 Abs. 2 GemO zum 31.12.2022

Nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, zu erstellen.

Da die Gemeinde an solchen Unternehmen jeweils mit weniger als 25 % beteiligt ist, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks beschränken.

Die Gemeinde Bodnegg ist an folgenden Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts beteiligt:

- a) VR Bank Ravensburg-Weingarten e.G.
- b) RaWEG mbH
- c) Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH (ReKo)
- d) Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)
- e) Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg (oberschwaben.net)
- f) TWS Netz GmbH
- g) Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG

a) VR-Bank Ravensburg-Weingarten e.G.

Die VR-Bank Ravensburg-Weingarten e.G. hat ihren Sitz in 88214 Ravensburg, Georgstraße 1. Sie ist im Jahr 2023 mit der Volksbank Friedrichshafen-Tettngang eG zur Volksbank Bodensee-Oberschwaben eG fusioniert.

Gegenstand des Unternehmens

Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere

- die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen;
- die Annahme von sonstigen Einlagen;
- die Gewährung von Krediten aller Art;
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
- die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
- die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
- die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
- der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
- die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen;
- der An- und Verkauf sowie die Bebauung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auf eigene Rechnung.

Beteiligungsverhältnisse / Gesellschafter

Die Gemeinde ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von je 50 € an der VR Bank Ravensburg-Weingarten eG beteiligt. Nach § 40 der Satzung der Bank besteht eine beschränkte Nachschusspflicht. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme, die für jeden Geschäftsanteil 50 € beträgt, beschränkt

b) Ravensburger Wertstoffergassungsgesellschaft mbH (RaWEG)

Die RaWEG wurde am 25. März 1993 gegründet. Sitz des Unternehmens ist in 88212 Ravensburg, Friedenstraße 6.

Gegenstand des Unternehmens

Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung von Verkaufsverpackungen und anderen Wertstoffen und der Aufbau sowie der Betrieb des hierfür erforderlichen Betriebssystems im Landkreis Ravensburg. Die Aktivitäten des Unternehmens orientieren sich am Ziel der Abfallvermeidung.

Der öffentliche Zweck des Unternehmens, nämlich die getrennte Erfassung und Bereitstellung von gebrauchten Verkaufsverpackungen und somit die Reduzierung des Restmüllaufkommens, wird in vollem Umfang erfüllt.

Beteiligungsverhältnisse / Gesellschafter

Die Gemeinde ist mit einem Anteil von 768,-- € (0,5%) an der RaWEG beteiligt. Das Stammkapital beträgt 161.280 €.

c) Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH (ReKo)

Die ReKo wurde am 09.04.2014 gegründet. Sitz des Unternehmens ist in 88212 Ravensburg, Hirschgraben 2.

Gegenstand des Unternehmens

Zweck der Gesellschaft ist die Deckung des Kompensationsbedarfs auf dem Gebiet der beteiligten Städte, Gemeinde und Landkreise, die Förderung des Natur- u. Landschaftsschutzes in der Region sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen im Rahmen der kommunalrechtlich zulässigen Daseinsvorsorge.

Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau eines regionalen Kompensationspools, die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Rahmen der Regelung zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Beteiligungsverhältnisse / Gesellschafter

Die Gemeinde ist mit einem Anteil von 228,-- € (0,572 %) an der ReKo beteiligt. Das Stammkapital beträgt 39.850 €.

d) Oberschwaben-Tourismus GmbH (OTG)

Die Oberschwaben-Tourismus GmbH (OTG) wurde am 01. Juli 2006 gegründet. Gesellschafter sind die Landkreise Biberach, Sigmaringen und Ravensburg, eine Großzahl von Gemeinden aus Oberschwaben, die IHK's Ulm und Weingarten sowie die örtliche DeHoGA ARGE GbR. Die OTG hat ihren Sitz in 88427 Bad Schussenried, Neues Kloster 1.

Gegenstand des Unternehmens

Erklärtes Ziel ist es, gemeinsam mit den örtlichen Leistungsträgern touristisch interessante und marktfähige Produkte zu entwickeln sowie diese zu vermarkten, um so den Tourismus in Oberschwaben voranzubringen.

Beteiligungsverhältnisse / Gesellschafter

Die Gemeinde ist mit einem Anteil von 100 € (0,1%) an der OTG beteiligt. Das Stammkapital beträgt 89.900 €. Die OTG finanziert sich durch Betriebskostenzuschüsse. Basis der Zuschussberechnung ist zum einen die Einwohnerzahl und zum anderen die Zahl der Übernachtungen im touristischen und im Kurbereich.

e) Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg (oberschwaben.net)

Der Zweckverband Breitbandversorgung wurde im Juli 2010 gegründet. Insgesamt 39 Gemeinden bilden den Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg. Sitz des Unternehmens ist in 88273 Fronreute, Schwommengasse 2.

Gegenstand des Unternehmens

Ziel des Zweckverbandes Breitbandversorgung ist es, eine flächendeckende und zukunftsfähige Breitbandversorgung zu errichten, die alle Privatkunden und -kundinnen, Gewerbetreibende und umliegenden sowie institutionellen Nachfragenden im Zweckverbandsgebiet erreicht.

Nachdem der Zweckverband bereits das Backbonenetz im Landkreis so gut wie fertiggestellt hat, wird der FTTB-Ausbau in den Mitgliedsgemeinden vorangetrieben und die Verpachtung des Netzes verantwortlich geregelt. Zur Verwaltung und Verpachtung gehört auch die Organisation der Durchführung vergaberechtlicher Ausschreibungen zur erst noch erfolgenden Errichtung der vorgenannten gemeindlichen Anlagen (gemäß VOB/A) und des nach Inbetriebnahme der Anlagen erforderlichen Netzbetriebs (gemäß VOL/A). Ferner übernimmt der Zweckverband die Baubetreuung bezüglich der zu errichtenden Anlagen und tritt als Bauherr auf. Die Verwaltung und Verpachtung erstreckt sich auch auf bereits vorhandene und künftige Anlagen der Verbandsmitglieder, sofern diese deren Einbeziehung dem Zweckverband gegenüber schriftlich erklären

Beteiligungsverhältnisse / Gesellschafter

Die Gemeinde ist mit einem Anteil von 1.000 € (2,86 %) beteiligt. Das Stammkapital beträgt 39.000 €.

f) TWS Netz GmbH

Die TWS Netz GmbH wurde im Jahr 2006 als Tochter der Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG gegründet, um eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung zu gewährleisten. Die Gesellschaft hat den Sitz in 88212 Ravensburg, Schussenstraße 22.

Gegenstand des Unternehmens

Zum 01.01.2011 wurde das seit 2008 von der EnBW gepachtete Stromnetz der Städte Ravensburg und Weingarten in die TWS Netz GmbH eingebracht. Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der Betrieb, die Wartung, der Ausbau und Erwerb von Infrastrukturnetzen- und anlagen, insbesondere der Strom,- Gas,- Wasser- und Wärmeversorgung, sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Serviceleistungen und alle Maßnahmen und Geschäfte, die den Gesellschaftszweck fördern.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 9.058.700 €.

Beteiligungsverhältnisse / Gesellschafter

Die Gemeinde Grünkraut hat ihre Einlage auf den Geschäftsanteil Nr. 17 von Höhe von 43.605,00 € bar erbracht. Davon wurden 3.700 € auf den übernommenen Geschäftsanteil Nr. 17 angerechnet und der Restbetrag als Agio in Kapitalrücklage ausgewiesen.

Weitere Beteiligte am Unternehmen sind neben den Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG, die Netze BW GmbH, sowie die Gemeinden Baienfurt, Berg, Fronreute, Fleischwangen, Grünkraut, Horgenzell, Königseggwald, Baidt und Wolpertswende.

g) Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG

Die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in der Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Geschäftsanteilen an der Netze BW GmbH mit dem Sitz in Stuttgart.

Beteiligungsverhältnisse / Gesellschafter

Die Gemeinde Bodnegg trat der Gesellschaft zum 1. Juli 2021 mit 929.096,00 € Kommanditeinlage als Kommanditistin bei. Hiervon wurden 46.454,80 € als Hafteinlage eingetragen, dies entsprach 0,3% am Kapital. Weitere Kommanditisten sind eine Vielzahl an Kommunen aus Baden-Württemberg, sowie die EnBW vernetzt Beteiligungsgesellschaft mbH. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €

Gemeinde Bodnegg

Peter Latza-Göbel, FdF.



Entwurf Haushaltsplan 2024

Vorlage Gemeinderat

öffentlich

TOP 11

für Sitzung am: 08.12.2023

erstellt von: Finanzwesen/Latza-Göbel

Aktenzeichen: 902.41

Sachverhalt:

Für die Erstellung des Haushaltsplan 2024 gibt es gegenüber der Zahlgrundlage aus der vergangenen Haushaltsplanung 2023 einige Veränderungen zu berücksichtigen.

Die wesentlichste Veränderung stellen die Einnahmen aus Gewerbesteuer dar, die sich im Jahr 2023 auf ca. 3 Mio. € summieren und damit etwa 1,2 Mio. € über dem Planwert liegen werden. Einerseits musste auf Grund der geopolitischen Lage und den daraus resultierenden Unwägbarkeiten für die Unternehmen eine vorsichtige Schätzung der Gewerbesteuereinnahmen erfolgen. Andererseits fließen im Jahr 2023 Nachzahlungen der Gewerbesteuerjahre 2021 und 2022 im hohen sechsstelligen Bereich, da hier die besser als erwartet gelaufene wirtschaftliche Entwicklung in den Corona-Jahren nachgeholt wird.

Diese Mehreinnahmen stehen der Gemeinde allerdings nicht in vollen Umfang und uneingeschränkt zur Verfügung. Die Systematik des Finanzausgleichs referenziert bei der Steuerkraftsumme der Kommune auf die Steuer-Isteinnahmen des vorangegangenen Jahres. D.h. für die Berechnung der Steuerkraft der Gemeinde Bodnegg im Jahr 2023 werden die Isteinnahmen des Jahres 2021 zu Grunde gelegt und nicht jene des Jahres 2023. Diese werden dann aber im Jahr 2025 berücksichtigt.

Hintergrund dieser Berechnung ist der Zeitplan der Haushaltsplanung. Um zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 eine genehmigte Planung vorliegen zu haben, muss die Planung einige Monate vor Ende des Jahres 2023 beginnen. Zu diesem Zeitpunkt liegen jedoch nicht alle Einnahmen des Jahres 2023 vor, da dieses noch nicht zu Ende ist und bis zum letzten Tag Einzahlungen erfolgen können. Deshalb greift man auf die Isteinnahmen des Jahres 2022 zurück.

So werden also die hohen Gewerbesteuereinnahmen des Jahres 2023 in der Berechnung des Finanzausgleichs 2025 zu Grunde gelegt. Daraus resultiert, dass die Gemeinde Bodnegg im Jahr 2025 deutlich weniger Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich erhält und zugleich eine höhere Finanzausgleichs- und Kreisumlage bezahlen muss. Diese Mindereinnahmen und Mehrausgaben im Jahr 2025 werden dann wiederum in den Berechnungen des Finanzausgleichs im Jahr 2027 berücksichtigt und werden dort zu Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich führen. Schlussendlich verbleiben von den Gewerbesteuermehreinnahmen des Jahres 2023 über den gesamten Finanzausgleichszeitraum 2023-2027 etwa 30% bei der Gemeinde Bodnegg.

Die Verwaltung geht in der vorläufigen Planung für das Jahr 2024 von einem negativen ordentlichen Ergebnis von ca. -172.000 € aus. Im Jahr 2025 wird voraussichtlich ein

Defizit in Höhe von ca. -661.000 € im ordentlichen Ergebnis zu verkräften sein. Während die Jahre 2026 und 2027 dann mit positiven Ergebnissen in Höhe von ca. 257.000 € und 369.000 € erwartet werden. Sonderergebnisse werden im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht erwartet.

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) soll das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren ausgeglichen werden. Nach bisherigem Kenntnisstand sind die ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2019-2022 positiv. Ebenso wird das Jahr 2023 positiv erwartet. Insofern sind für den Haushaltsausgleich keine Fehlbeträge aus den Vorjahren zu berücksichtigen. Stattdessen sollten die guten Abschlüsse der vergangenen Jahre die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses deutlich erhöht haben.

Diese Rücklage kann nach § 24 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (GemHVO) dazu verwendet werden, sollte das Ausnutzen aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfen aller Ertragsmöglichkeiten nicht ausreichen, einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses zu erreichen.

Hierzu hat sich auch die Rechtsaufsicht in ihrem Haushaltserlass für das 2024 geäußert und darauf verwiesen, dass [...] *dem in § 77 Abs.2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verankerten Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bezüglich der Haushaltsplanung 2024 besondere Bedeutung zu [komme]. So ist die Notwendigkeit von Investitionen immer wieder kritisch zu hinterfragen und der Erfüllung von Pflichtaufgaben unter Beschränkung auf technische Mindeststandards absoluten Vorrang einzuräumen [...].*

Sollte auf dieser Grundlage der Haushaltsausgleich nicht gelingen, dürfen Fehlbeträge mit der Rücklage verrechnet werden. Ist die Rücklage aufgebraucht und stehen keine weiteren Mittel gem. GemHVO zum Ausgleich zur Verfügung, muss schlussendlich ein Fehlbetrag mit dem Basiskapital verrechnet werden.

Über die Möglichkeiten zum Haushaltsausgleich soll in dieser Sitzung beraten werden.

Entwurf HHPlan 2024



Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Gemeinde Bodnegg

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1	Steuern und ähnliche Abgaben	4.393.501,85	4.725.858	5.024.275	5.197.000	5.339.500	5.473.000
3011000	Grundsteuer A	57.296,73	56.000	56.000	56.000	56.000	56.000
3012000	Grundsteuer B	331.678,74	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000
3013000	Gewerbesteuer	1.763.244,32	1.800.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000
3021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.888.742,63	2.095.000	2.196.000	2.362.000	2.486.000	2.610.000
3022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	212.787,00	217.000	235.500	234.500	248.500	253.000
3031000	Vergnügungssteuer	880,00	45.000	10.000	10.000	10.000	10.000
3032000	Hundesteuer	16.216,63	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
3051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	122.655,80	166.858	180.775	188.500	193.000	198.000
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	3.189.408,07	3.210.840	3.389.525	3.071.365	3.626.745	3.551.136
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	381.107,56	392.290	413.516	380.045	378.437	377.047
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	585.717,88	606.180	649.837	658.282	671.447	673.750
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	383.100,25	372.780	397.250	459.050	484.750	494.750
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	26.327,92	32.760	29.760	29.660	31.160	27.660
8	Zinsen und ähnliche Erträge	27.577,73	34.075	31.575	31.575	7.575	7.575
9	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	Sonstige ordentliche Erträge	92.504,50	85.250	90.433	94.133	97.833	97.833
11	Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	9.079.245,76	9.460.033	10.026.171	9.921.110	10.637.447	10.702.751
12	Personalaufwendungen	-1.454.022,22	-1.815.230	-1.901.715	-1.940.980	-1.973.630	-2.007.910
13	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.744.752,98	-2.252.810	-2.266.780	-1.978.080	-1.971.980	-1.976.830
15	Abschreibungen	-781.032,28	-779.392	-864.613	-824.588	-833.953	-817.786
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.596,16	-23.200	-23.200	-23.200	-16.700	-16.700
17	Transferaufwendungen	-3.903.543,60	-4.226.550	-4.787.400	-5.606.784	-5.375.235	-5.311.476
4312000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-296.043,94	-435.200	-484.500	-500.400	-519.800	-537.400
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände	-125.102,42	-140.100	-77.100	-127.100	-147.100	-177.100
4317000	Zuschüsse an private Unternehmen	-5.777,60	-12.000	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000
4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche	-1.170.103,34	-1.339.470	-1.518.950	-1.566.970	-1.600.270	-1.629.870
4341000	Gewerbesteuerumlage	-186.515,95	-175.000	-195.000	-195.000	-195.000	-195.000
4371000	Finanzausgleichumlage (Land)	-1.010.170,70	-993.500	-1.091.500	-1.413.156	-1.248.432	-1.193.171
4372000	Allgemeine Umlagen an Gde. und GVV (Kreisumlage)	-1.109.590,00	-1.128.000	-1.410.000	-1.793.808	-1.654.283	-1.568.585
4373000	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	-239,65	-3.280	-3.350	-3.350	-3.350	-3.350
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-210.965,61	-315.235	-355.245	-208.550	-208.550	-203.050
19	Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	-8.115.912,85	-9.412.417	-10.198.953	-10.582.182	-10.380.048	-10.333.752
20	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	963.332,91	47.616	-172.782	-661.072	257.399	368.999
21	Außerordentliche Erträge	63.496,11	0	0	0	0	0
22	Außerordentliche Aufwendungen	-0,30	0	0	0	0	0
23	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 21 und 22)	63.495,81	0	0	0	0	0
24	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)	1.026.828,72	47.616	-172.782	-661.072	257.399	368.999
	nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen:						
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	-1.028.000	0	0	-257.399	-368.999
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	0,00	0	0	0	0	0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	172.782	661.072	0	0
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0

Entwurf HHPlan 2024



Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung

Gemeinde Bodnegg

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	-9.700	0	0	0	0
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
32	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0
35	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0

Entwurf HHPlan 2024




Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Gemeinde Bodnegg


Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	VE	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
1	Steuern und ähnliche Abgaben	4.400.053,63	4.725.858	5.024.275	0	5.197.000	5.339.500	5.473.000
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.107.804,93	3.210.840	3.389.525	0	3.071.365	3.626.745	3.551.136
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	724.231,48	606.180	649.837	0	658.282	671.447	673.750
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	380.636,50	372.780	397.250	0	459.050	484.750	494.750
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	41.457,79	32.760	29.760	0	29.660	31.160	27.660
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	28.644,27	34.075	31.575	0	31.575	7.575	7.575
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	107.185,76	85.250	88.900	0	92.600	96.300	96.300
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8, ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung)	8.790.014,36	9.067.743	9.611.122	0	9.539.532	10.257.477	10.324.171
10	Personalauszahlungen	-1.454.022,22	-1.815.230	-1.901.715	0	-1.940.980	-1.973.630	-2.007.910
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.861.217,39	-2.252.810	-2.266.780	0	-1.978.080	-1.971.980	-1.976.830
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-21.578,44	-23.200	-23.200	0	-23.200	-16.700	-16.700
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-3.953.557,97	-4.226.550	-4.787.400	0	-5.606.784	-5.375.235	-5.311.476
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlung	-175.470,98	-315.235	-355.245	0	-208.550	-208.550	-203.050
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15)	-7.465.847,00	-8.633.025	-9.334.340	0	-9.757.594	-9.546.095	-9.515.966
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus Nummern 9 und 16)	1.324.167,36	434.718	276.782	0	-218.062	711.382	808.205
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	255.590,23	74.400	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelte für Investitionstätigkeit	7.915,48	427.044	0	0	0	0	0
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	292.062,82	0	0	0	0	0	0
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	925.000	0	0
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeiten	600.000,00	0	0	0	0	0	0
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22)	1.155.568,53	501.444	0	0	925.000	0	0
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-267.876,81	-688.500	0	0	0	0	0
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-533.394,34	-3.366.300	-505.000	0	-1.160.000	-60.000	-60.000
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-106.405,62	-341.000	-162.000	0	-157.000	-7.000	-7.000
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	0	0	0
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-24.427,98	0	-15.000	0	0	0	0
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	-15.000	0	0	0	0
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29)	-932.104,75	-4.395.800	-697.000	0	-1.317.000	-67.000	-67.000
31	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 u. 30)	223.463,78	-3.894.356	-697.000	0	-392.000	-67.000	-67.000
32	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus Nummern 17 und 31)	1.547.631,14	-3.459.638	-420.218	0	-610.062	644.382	741.205
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0	0
34	Auszahlungen für Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-219.991,38	-220.106	0	0	0	0	0
35	Veranschlagt Finanz.mittelübersch./-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33 und 34)	-219.991,38	-220.106	0	0	0	0	0
36	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nummern 32 und 35)	1.327.639,76	-3.679.744	-420.218	0	-610.062	644.382	741.205
	nachrichtlich:							
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	643.987,39	4.575.515	1.488.800	0	1.367.046	532.742	1.009.452
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0,00	0	0	---	---	---	---

Entwurf HHPlan 2024

 Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität Gemeinde Bodnegg						
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanz-HH 2023	Finanz-HH 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	4.575.515	---	---	---	---
2A	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn	31.000	---	---	---	---
2B	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0	---	---	---	---
2C	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	0	---	---	---	---
3A	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn	0	---	---	---	---
3B	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	15.100	---	---	---	---
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	4.621.615	---	---	---	---
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0	---	---	---	---
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr	0	---	---	---	---
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§21 Abs.1, §3 Nr.18, 19 GemHVO)	0	---	---	---	---
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§3 Nr. 36 GemHVO)	-3.679.744	-420.218	-610.062	644.382	741.205
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	1.488.800	1.367.046	532.742	1.009.452	1.586.782
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0	0	0	0	0
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0	0	0	0	0
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	1.488.800	1.367.046	532.742	1.009.452	1.586.782
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§22 Abs. 2 GemHVO)	154.830,3	161.445,7	170.770,56	184.833,06	190.920,2

Entwurf HHPlan 2024

Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt												
Gemeinde Bodnegg												
Produktbereich	Produktgruppe	Bezeichnung	Erträge aus Nutzungsentg., Zuwendungen, Umlagen, priv. Leistungsentg., Kostenerstatt., Kostenuml.	Sonstige Erträge	Personalaufwendungen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Transferaufwendungen	Sonstige Aufwendungen	Erträge aus internen Leistungen	Aufwendungen für interne Leistungen	kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf / -überschuss
11		Innere Verwaltung	52.375	4.575	-862.385	-250.935	-447.700	-168.402	0	0	0	-1.672.472
12		Sicherheit und Ordnung	42.866	400	-112.590	-57.600	-4.520	-81.514	0	0	0	-212.958
12.60		Brandschutz	11.106	0	0	-42.650	-520	-53.324	0	0	0	-85.388
21		Schulträgeraufgaben	1.259.551	0	-583.450	-634.820	-1.000	-106.479	0	0	0	-66.198
26		Theater, Konzerte, Musikschulen	0	0	0	-2.100	-14.000	-1.209	0	0	0	-17.309
27		Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen	0	0	0	-10.000	0	-1.180	0	0	0	-11.180
28		Sonstige Kulturpflege	150	0	0	-1.900	-1.100	0	0	0	0	-2.850
31		Soziale Hilfen	105.684	0	-47.135	-70.550	-5.000	-54.229	0	0	0	-71.230
36		Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	633.152	0	-124.300	-64.950	-1.503.280	-65.270	0	0	0	-1.124.648
36.50		Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	574.852	0	0	-54.250	-1.498.080	-63.052	0	0	0	-1.040.530
42		Sport und Bäder	20.000	0	-2.400	-61.400	-1.300	-41.931	0	0	0	-87.031
42.40		Bäder	19.000	0	-2.400	-19.000	0	-33.143	0	0	0	-35.543
42.41		Sportsstätten	1.000	0	0	-42.400	0	-8.788	0	0	0	-50.188
51		Räumliche Planung und Entwicklung	5.000	0	0	-97.000	-5.000	-7.500	0	0	0	-104.500
52		Bauen und Wohnen	0	0	0	-3.000	-1.500	0	0	0	0	-4.500
53		Ver- und Entsorgung	709.239	81.000	-169.455	-635.800	-3.500	-384.748	0	0	0	-403.264
53.70		Abfallwirtschaft	16.500	0	0	-14.800	0	0	0	0	0	1.700
53.80		Abwasserbeseitigung	588.095	0	-169.455	-425.750	-500	-292.883	0	0	0	-300.493
54		Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	243.626	1.523	0	-241.200	-6.000	-137.809	0	0	0	-139.860
54.70		Verkehrsbetriebe/ÖPNV	7.563	0	0	-6.700	-6.000	-3.769	0	0	0	-8.906
55		Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	30.702	10	0	-61.975	-1.000	-137.057	0	0	0	-169.320
55.30		Friedhofs- und Bestattungswesen	29.557	0	0	-20.775	-250	-7.456	0	0	0	1.076
56		Umweltschutz	0	0	0	-2.500	0	-5.500	0	0	0	-8.000
57		Wirtschaft und Tourismus	14.368	0	0	-71.050	-26.000	-27.730	0	0	0	-110.412
61		Allgemeine Finanzwirtschaft	1.763.175	5.058.775	0	0	-2.766.500	-22.500	0	0	0	4.032.950
61.10		Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	1.763.175	5.024.275	0	0	-2.766.500	0	0	0	0	4.020.950
61.20		Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	34.500	0	0	0	-22.500	0	0	0	12.000
		Summe	4.879.888	5.146.283	-1.901.715	-2.266.780	-4.871.400	-1.243.058	0	0	0	-172.782

 Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt Gemeinde Bodnegg									
Teilhaushalt	Bezeichnung	anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	anteiliger veranschlagter Finanzierungsüberschuss-/bedarf	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	anteiliger veranschlagter Finanzierungsüberschuss-/bedarf	Verpflichtungsermächtigungen
1	Innere Verwaltung	-1.625.750	0	-26.500	-1.652.250	0	0	-1.652.250	0
2	Sicherheit und Ordnung	-178.240	0	0	-178.240	0	0	-178.240	0
3	Schulen	-56.040	0	-8.000	-64.040	0	0	-64.040	0
4	Sport, Kultur und Soziales	-1.195.845	0	-32.500	-1.228.345	0	0	-1.228.345	0
5	Bauen und Umwelt	-611.943	0	-630.000	-1.241.943	0	0	-1.241.943	0
6	Wirtschaft und Tourismus	-88.350	0	0	-88.350	0	0	-88.350	0
7	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.032.950	0	0	4.032.950	0	0	4.032.950	0
	Summe	276.782	0	-697.000	-420.218	0	0	-420.218	0

Was wird gebraucht	Aufwand / Investition	Jahr	Kosten	Förderung
Archivpflegeeinsatz	A	2024	20.000,00 €	
Ökopunkte	A/I	2024	115.000,00 €	
Zuschuss Geräte Ratsinformationssystem	A	2024	10.000,00 €	
Ratsinformationssystem	I	2024	15.000,00 €	
2 Tagesseminar Erst-Schulung	A	2024	3.600,00 €	
2 Tage Strategieklausur	A	2024	2.400,00 €	
Amok- / Brandmeldeanlage	A	2024	60.000,00 €	
Neugestaltung Homepage	I	2024	16.000,00 €	
Sandabscheider	I	2024	40.000,00 €	
Gaswarngerät	I	2023	5.000,00 €	
Transporter	I	2025	50.000,00 €	
Straßensanierung	A	2024 ff	100.000,00 €	
Photovoltaik Schulgebäude	I	2024	90.000,00 €	
Elektronik Festhalle Instandhaltung	A	2024	10.000,00 €	
Little Bird Zentrale Platzvergabe	A	2023	5.000,00 €	
Feuerwehrbedarfsplan	A	2024	6.000,00 €	
Radweg Planungskosten	I	2024	80.000,00 €	bis ca. 60.000 €
Europa- und Kommunalwahlen	A	2024	15.000,00 €	tw.
Raumsanierung Fachschaft Kunst	I/A	2024-2028	30.000,00 €	
Mitwachsende Möbel Inklusionsklasse	A	2024	8.500,00 €	
Schülerstühle Kunst	A	2024	5.000,00 €	
FZG-Schrank	I	2024	1.500,00 €	
Mountainbike Ersatzbeschaffung	I	2024	1.000,00 €	
Mobiliar Grundschule (Tisch und Stühle)	A	2024	2.500,00 €	
Finanzierung Breitband	I	2024	50.000,00 €	
Breitband Vollausbau	I	2025	11.000.000,00 €	9.900.000,00 €
Hausanschlüsse	I	2024	5.000,00 €	
Förderprogramm Hochstätt	I	2024	15.000,00 €	
Vereinsförderung direkt	A	2024 ff	8.000,00 €	
BHKW/BEB	I	2025	100.000,00 €	
Festhalle 2. Rettungsweg	A	2024	12.000,00 €	
Anschaffungen EDV / Organisation	I	2024 ff	3.000,00 €	
Anschaffungen Kindergärten Sonnenschutz	I	2024	12.500,00 €	
Planungskosten	I	2024	40.000,00 €	
Ersatzpumpen Pumpwerke	I	2024 ff	20.000,00 €	
Eigenkontrollverordnung	I	2024 ff	40.000,00 €	
Schneckenhaus Beschaffungen	I	2024	20.000,00 €	
Flurbereinigung	A	2024	1.000,00 €	
Dachsanieung Papperlapapp	A	2024	25.000,00 €	
Bücherei 75 Jahre	A	2024	2.000,00 €	
Planungskosten Mischgebiet	I	2024	60.000,00 €	
Gesamt (Breitband netto)			2.145.000,00 €	
Investitionen			1.704.000,00 €	
Aufwand			441.000,00 €	